

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Mantelverordnung dient primär der Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) und weiterer arbeitsschutzbezogener Verordnungen. Die GesBergV wurde 1991 erlassen und seitdem nicht wesentlich geändert. Seit 1991 haben sich jedoch eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen ergeben, die eine Anpassung erforderlich machen. Die Regelungen zum Gesundheitsschutz im Bergbau sollen in diesem Zuge insgesamt stärker am allgemeinen Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht orientiert werden.

Zum einen hat sich die Rechtssystematik im Bereich von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischen Vorsorge seit Inkrafttreten der GesBergV 1991 weiterentwickelt. Anders als 1991 unterscheidet man heute zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge. Diese Unterscheidung soll auch in der GesBergV aufgenommen und die Eignungsuntersuchungen auf das unter Berücksichtigung der Grundrechte der Betroffenen angemessene Maß reduziert werden. Zudem soll überflüssige Bürokratie wie insbesondere die Pflicht zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten abgeschafft werden.

Zum anderen gibt es Rechtsentwicklungen im Bereich des Gefahrstoffrechts auf EU-Ebene, die eine Anpassung erforderlich machen. Aufgrund der vor allem durch EU-Vorgaben getriebenen Fortentwicklung enthält das allgemeine Gefahrstoffrecht heute sehr viel strengere und detailliertere Regelungen als 1991, was den Bedarf an Sonderregelungen für den Bergbau in der GesBergV reduziert. Gleichzeitig hat die Fortentwicklung des Gefahrstoffrechts in Kombination mit dem Umgebungsverbot der GesBergV zu Vollzugsproblemen insbesondere im Versatzbergbau geführt, die ebenfalls beseitigt werden sollen.

Zudem sollen die Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben an das allgemeine Gefahrstoffrecht angepasst werden, das mittlerweile jedenfalls zum Teil einen höheren Schutz gewährt. Dies ist auch im Hinblick auf die zeitnah zu erwartenden neuen Vorgaben durch Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28) erforderlich. Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission enthält erstmals einen EU-weit bindenden Grenzwert für den alveolengängigen Teil von Quarzfeinstaub, der geringer ist als die bisher in der GesBergV enthaltenen bzw. zugrunde gelegten Grenzwerte.

Schließlich sollen unnötige Doppelregelungen in der GesBergV, z.B. zu Lärm, Vibrationen, Lastenhandhabung und Bildschirmarbeitsplätzen gestrichen und die Sonderregelungen in der GesBergV auf das aufgrund der Besonderheiten des Bergbaus erforderliche Maß reduziert werden. Durch Anwendung des allgemeinen Arbeitsschutzrechts soll zugleich unnötige Bürokratie abgebaut werden.

Aufgrund der Änderungen der GesBergV sind eine Reihe von Folgeänderungen in anderen Verordnungen erforderlich (siehe Artikel 5 sowie Änderungen in der ABBergV).

Zudem besteht Änderungsbedarf bei weiteren, nicht arbeitsschutzbezogenen Bergverordnungen, nämlich bei § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) (ABBergV) sowie der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) (EinwirkungsBergV). Hier sind kleine Änderungen erforderlich, um Vollzugsproblemen und Widersprüchen im Hinblick auf Regelungen zu beseitigen, die durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1957) und das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1962) in die ABBergV bzw. in die EinwirkungsBergV eingefügt wurden.

B. Lösung

Mit der Mantelverordnung werden wesentliche Teile der GesBergV, wie insbesondere die Regelungen zu Eignungsuntersuchungen und der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen neu gefasst und der 4. Abschnitt der GesBergV aufgehoben, Teile der Klima-Bergverordnung in die GesBergV integriert und der Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung auf Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, ausgedehnt.

Zugleich soll die Mantelverordnung eine Anpassung des § 22c Absatz 4 ABBergV, klarstellende Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zur Verbesserung der Vollzugstauglichkeit und kleine Korrekturen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vorsehen.

C. Alternativen

Geeignete Alternativen bestehen nicht. Da es sich bei den geänderten Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, wäre insbesondere eine Regelungen in Verordnungen der Länder nicht geeignet. Da insbesondere für den Bereich der Eignungsuntersuchungen weiterhin Bedarf für umfangreiche bergrechtsspezifische Regelungen besteht, ist auch die grundsätzliche Beibehaltung der GesBergV mit entsprechenden Änderungen erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung in Artikel 1 der Verordnung betreffend ärztliche Untersuchungen führen zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für Personen, die im Bergbau unter Bergrecht tätig sind, von geschätzt [17 300] Stunden pro Jahr.

Diese Reduktion ergibt sich aus der Reduktion des Zeitaufwands für die Mitwirkung an ärztlichen Untersuchungen zum Zweck der Feststellung der Eignung in Höhe von insgesamt rund [16 500] Stunden pro Jahr, da diese Untersuchungen künftig nur noch bei bestimmten Tätigkeiten im Bergbau, die dem Bundesberggesetz unterliegen, durchgeführt werden müssen und zudem die Zeitabstände hierfür bei einigen Tätigkeiten bzw. Personengruppen verlängert werden. Zudem ergibt sich diese Ersparnis aus dem Wegfall der bisher nach § 13 Nummer 1 GesBergV verpflichtenden Untersuchung bei Bildschirmarbeitsplätzen der Augen und des Sehvermögens. Diese bisherigen Untersuchungen werden voraussichtlich nur bei einem Teil der Personen durch die Angebotsvorsorge nach Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 des Anhangs zur ArbMedVV ersetzt werden, so dass sich hieraus eine zusätzliche Reduktion des Erfüllungsaufwandes um geschätzt [800] Stunden pro Jahr ergibt.

Die übrigen Änderungen der Verordnung sind hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger aufwandsneutral.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung reduziert den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um geschätzt rund [2,421] Mio. Euro pro Jahr.

Der Wegfall von geschätzt rund [11 000] Eignungsuntersuchungen pro Jahr, die aufgrund der Neugestaltung der Vorschriften zu Eignungsuntersuchungen in der GesBergV wegfallen und auch nicht durch Vorsorgetermine ersetzt werden, führt zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht: Hierdurch fällt zum einen in geschätzt rund [11 000] Fällen pro Jahr der Aufwand für die Veranlassung der Untersuchung und Auswertung der Ergebnisse durch die Unternehmen in Höhe von rund 360 000 Euro pro Jahr weg sowie zum anderen Kosten für die Untersuchungen von geschätzt 1,65 Mio. Euro pro Jahr. Zudem fällt der Aufwand der Ärzte für die ärztlichen Aufzeichnungen sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 4 der GesBergV weg, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass dieser Aufwand der Ärzte bereits durch die Kosten, die der Unternehmer für die Eignungsuntersuchungen zu tragen hat, abgegolten ist. Durch die Verringerung der Anzahl der Eignungsuntersuchungen ergibt sich damit insgesamt eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes von geschätzt [2,01 Mio.] Euro pro Jahr.

Eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes ergibt sich zudem durch Wegfall der bisher nach GesBergV verpflichtenden, alle fünf Jahre durchzuführenden Untersuchung der Augen und des Sehvermögens bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten. Stattdessen wird wie in anderen Branchen eine Angebotsvorsorge nach der ArbMedVV vorgesehen. Wenn man davon ausgeht, dass bei geschätzt [10 000] Bildschirmarbeitsplätzen im Anwendungsbereich der GesBergV künftig nur noch geschätzt [2000] Personen die Angebotsvorsorge wahrnehmen (siehe bereits oben), ergibt sich eine Ersparnis von geschätzt rund [23 000] Euro pro Jahr.

Zugleich stehen die Beschäftigten für die Zeit, die sie andernfalls für Nachuntersuchungen verbringen müssten, dem Unternehmen zur Verfügung. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Ersparnis von [376 000] Euro pro Jahr.

Der Wegfall der Verpflichtung für Ärzte, vor Tätigwerden nach der GesBergV eine behördliche Ermächtigung zu erlangen, führt zudem zu einer Ersparnis für Ärzte von geschätzt rund [12 100 Euro] pro Jahr.

Durch die weiteren Änderungen der GesBergV, wie insbesondere den Wegfall der allgemeinen Zulassung für den Einsatz von Gefahrstoffen unter Tage (bisher § 4 Absatz 1 Nummer 2 GesBergV) und die Anwendung des allgemeinen Gefahrstoffrechts sowie die

Änderung der Vorschriften zu fibrogenen Grubenstäube sind insgesamt keine relevanten Änderungen des Erfüllungsaufwandes zu erwarten.

Die übrigen Änderungen der Verordnung führen für die Wirtschaft zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand, da sie überwiegend klarstellender Natur sind oder redaktionellen Anpassungen und Fehlerkorrekturen dienen. Dies gilt auch für die Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung. Auch die Änderungen in § 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 EinwirkungsbergV führen für die Wirtschaft nicht zu einem höheren Aufwand. Sie schreiben nur die de facto bereits für diese Vorhaben seitens der Unternehmen verwendeten technischen Messverfahren künftig verbindlich vor. Zudem stellen sie den tatsächlich durchzuführenden Antrags- und Verfahrensweg für Wirtschaft und Verwaltung klar. Die Änderungen in § 6 EinwirkungsbergV führen dazu, dass nunmehr auch zeichnerische Darstellungen des Einwirkungsbereichs mit dem Betriebsplan der Behörde vorgelegt werden müssen; auch das entspricht jedoch der bereits gängigen Antragsstellungs- und Genehmigungspraxis im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für den Bund und die Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder wird um rund [8100] Euro pro Jahr reduziert. Diese Reduktion ergibt sich daraus, dass Ärzte, die Eignungsuntersuchungen nach der GesBergV durchführen, künftig keiner Ermächtigung durch die zuständige Behörde mehr bedürfen. Dies betrifft geschätzt rund [20] Ermächtigungen, die im Jahr bundesweit von den zuständigen Bergbehörden erteilt wurden und weitere geschätzt rund [20] Ermächtigungen, die jährlich verlängert oder von der jeweils zuständigen Behörde aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde jährlich anerkannt wurden.

Die Änderungen bei der EinwirkungsbergV führen in Bezug auf die bisher geltende Verordnung für die Verwaltung zu einer nicht bezifferbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Bezug auf § 4 Absatz 5 (neu). Die zuständigen Landesbehörden müssen bei der Umsetzung dieser Norm nun nicht mehr zwingend die Erdbebendienste der Länder oder die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Verfahren beteiligen, wenn sie aus eigener Kenntnis über genügend Informationen verfügen.

Die weiteren Änderungen der Verordnung bewirken keine wesentlichen Änderungen des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 66 Satz 1 Nummer 1, 4 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 und Satz 3, des § 67 Nummer 1, 4, 7 und 8, des § 68 Absatz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 127 Absatz 1 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), des §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes

¹⁾ Artikel 1 § 4 dient für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, zusammen mit § 20 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) der Umsetzung

- von Artikel 8 der Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (ABl. L 404 vom 31.12.1992, S. 10) und

- von Artikel 8 der Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9).

Artikel 1 § 7 bis § 13 und Artikel 2 dieser Verordnung dienen für untertägige Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/27/EU (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1) geändert worden ist,

- Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 65 vom 05.03.2014, S. 1) und

- Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28).

Artikel 5 dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (ABl. EG Nr. L 156 S. 14),

- Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (ABl. EG Nr. L 156 S. 9),

- Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38) und

- Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 13).

vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), von denen § 66 Satz 3 des Bundesberggesetzes zuletzt durch Artikel 11 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2833), § 67 des Bundesberggesetzes zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1962), § 68 Absatz 2 und 3 des Bundesberggesetzes zuletzt durch Artikel 303 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), § 129 Absatz 2 des Bundesberggesetzes zuletzt durch Artikel 303 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 18 des Arbeitsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung

Die Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum 2. Abschnitt werden wie folgt gefasst

„2. Abschnitt

Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge“

„§ 2 Eignungsuntersuchungen“

„§ 3 Fristen für die Erst- und Nachuntersuchung“

„§ 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge“

„§ 5 Durchführung der Untersuchungen“

„§ 6 Mitteilung, Aufzeichnung, Aufbewahrung“

b) Die Angaben im 1. Unterabschnitt des 3. Abschnitts werden wie folgt geändert:

aa) Der 1. Unterabschnitt wird wie folgt gefasst

„1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

bb) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

c) Die Angaben zum 4. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt

Schlussvorschriften“

„§ 14 Unterrichtung“

„§ 15 Übertragung von Pflichten“

„§ 16 Behördliche Ausnahmen“

„§ 17 Ordnungswidrigkeiten“

„§ 18 Übergangsvorschrift“

d) Die Angaben zu den Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst

„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Einteilung der Eignungsgruppen“

„Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

Fristen für Nachuntersuchungen“

„Anlage 3 (zu § 5 Absatz 3)

Untersuchungsrahmen für Eignungsuntersuchungen“

„Anlage 4 (zu § 5 Absatz 4)

Ärztliche Bescheinigung über Erst- und Nachuntersuchungen“

e) Die Angaben zum 5. Abschnitt werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung ist anzuwenden für gesundheitliche Eignungsuntersuchungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen

1. in Betrieben im Anwendungsbereich des § 2 des Bundesberggesetzes auf dem Festland und, soweit die Offshore-Bergverordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) keine Regelungen enthält, im Gebiet der Küstengewässer und des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland,
2. in Betrieben zur Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Halden nach § 128 des Bundesberggesetzes,
3. in bergbaulichen Versuchsgruben, sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten und in Ausbildungsstätten nach § 129 des Bundesberggesetzes sowie

4. in Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Stoffe nach § 126 Absatz 3 des Bundesberggesetzes.“

3. Der 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt

Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 2

Eignungsuntersuchungen

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass folgende Personen bei Tätigkeiten in Betrieben nach § 1 nur beschäftigt werden, soweit nach dem Ergebnis ärztlicher Eignungsuntersuchungen gesundheitliche Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Tätigkeiten nicht bestehen und dem Unternehmer hierüber eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe einer Eignungsgruppe nach Anlage 1 vorliegt:

1. Personen, die Tätigkeiten unter Tage durchführen,
2. Personen, die bei ihrem Einsatz schwere Atemschutzgeräte mit einem Atemwiderstand von mehr als 5 Millibar und einem Gewicht von mindestens 3 Kilogramm tragen müssen, insbesondere im Rahmen der Grubenrettung oder als Mitglied einer Betriebsfeuerwehr oder Gasschutzwehr,
3. Personen, die Fördermaschinen bedienen,
4. Personen, die Triebfahrzeuge im Werk- und Anschlussbahnbereich selbständig führen,
5. Personen, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von Halden Großgeräte wie Schaufelradbagger, Bandabsetzer oder Großlader selbständig führen,
6. Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr in großer Höhe insbesondere auf Türmen, Gerüsten oder in Schächten durchführen und dabei nicht durchgehend, insbesondere bei einem Standortwechsel durch Sicherheitsausrüstung gegen Absturz gesichert werden können sowie
7. Personen, die Unterwasserarbeiten durchführen, bei denen sie über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt werden, sowie Personen, die als Taucheinsatzleiter, Signalperson oder Taucherhelfer tätig sind.

Beschäftigt sind Personen nach Satz 1, wenn sie als Arbeitnehmer des Unternehmers, als beauftragte Dritte oder als Arbeitnehmer von beauftragten Dritten bei einer Tätigkeit nach Satz 1 eingesetzt werden. Zu den Eignungsuntersuchungen zählen Erstuntersuchungen nach § 3 Absatz 1 und Nachuntersuchungen nach § 3 Absatz 2. Soweit eine Person Tätigkeiten durchführt, die unter mehrere Nummern nach Satz 1 fallen, ist die Eignungsuntersuchung für diese Person nach allen einschlägigen Nummern durchzuführen.

(2) Bei den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7, kann von Untersuchungen nach Absatz 1 abgesehen werden, wenn ihre Tätigkeit im Rahmen eines einmaligen Einsatz erfolgt, bei dem nicht zu erwarten ist, dass er sich wiederholt, und keine

Anhaltspunkte bestehen, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes oder Dritter gefährdet sein könnte.

(3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind auch auf ihre Klimatauglichkeit zu untersuchen, wenn sie in folgenden Betrieben (Klima-Betriebe) beschäftigt werden:

- a) im Salzbergbau bei einer Trockentemperatur von mehr als 28 Grad Celsius oder
- b) außerhalb des Salzbergbaus bei einer Trockentemperatur von mehr als 28 Grad Celsius oder einer Effektivtemperatur von mehr als 25 Grad C.

Die Trocken- und Effektivtemperatur bestimmt sich nach § 2 der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685).

(4) Eignungsuntersuchungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden und nach Art, Umfang, Häufigkeit und Aufzeichnungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, gelten als Eignungsuntersuchungen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

Fristen für die Erst- und Nachuntersuchungen

(1) Die Erstuntersuchungen müssen vor Beginn der Tätigkeit vorgenommen werden. Sie dürfen nicht länger als drei Monate, vom Beginn der Tätigkeit an gerechnet, zurückliegen. Personen, die nach vorherigen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 derartige Tätigkeiten wieder aufnehmen, dürfen ohne erneute Erstuntersuchung beschäftigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als drei Monate gedauert hat und die frühere Tätigkeit mit der vorgesehenen vergleichbar ist.

(2) Nachuntersuchungen sind jeweils innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf der in Anlage 2 und bei Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Offshore-Bergverordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) der in § 16 Absatz 1 Satz 2 der Offshore-Bergverordnung festgelegten Fristen durchzuführen. Hält der die Untersuchung durchführende Arzt kürzere Fristen, insbesondere aufgrund von Erkrankungen, aufgrund von gesundheitlichen Vorbelastungen oder aufgrund altersbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen der zu untersuchenden Person für geboten, treten diese an die Stelle der Fristen nach Anlage 2 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 der Offshore-Bergverordnung. Ist eine Person innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen und beträgt die jeweilige Nachuntersuchungsfrist ein Jahr oder mehr, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden.

§ 4

Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Der Unternehmer hat Personen, die nach vorheriger Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Steinkohlenbergbau mit anderen Tätigkeiten über Tage innerhalb des Unternehmens beschäftigt werden oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, eine nachgehende Vorsorge in Zeitabständen von längstens fünf Jahren dann anzubieten, wenn

1. sie bei ihrer Tätigkeit fibrogenen Grubenstäuben ausgesetzt gewesen sind,

2. während ihrer Tätigkeit mindestens eine Nachuntersuchung stattgefunden hat und
3. ihre Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 nach dem 31. Dezember 1991 beendet wird.

Die Verpflichtung des Unternehmers nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Durchführung der nachgehenden Vorsorge nach Satz 1 mit Zustimmung des Beschäftigten von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen wird.

(2) Die arbeitsmedizinische Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge, einschließlich nachgehender Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 5

Durchführung der Untersuchungen

(1) Der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen sowie die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 anzubieten und die dadurch verursachten Aufwendungen zu tragen, soweit diese nicht von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden.

(2) Die Eignungsuntersuchungen sind von Ärzten durchzuführen, die

1. die erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse besitzen,
2. über die notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Arbeitsbedingungen im betroffenen Bergbau verfügen und
3. selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden beschäftigten Personen ausüben.

Bei Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen, ist in der Regel davon auszugehen, dass Satz 1 Nummer 1 erfüllt ist. Verfügen die Ärzte nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder Ausrüstungen, so sind Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 ist von Ärzten durchzuführen, die die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen. Der Unternehmer hat die Auswahl des Arztes unter Beachtung der Vorgaben der Sätze 1 bis 4 nach billigem Ermessen vorzunehmen.

(3) Für Art und Umfang der Eignungsuntersuchungen sind die vorgesehenen Tätigkeiten maßgebend. Der in Anlage 3 vorgegebene Rahmen ist einzuhalten und der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse zu beachten. Die Eignungsuntersuchungen sind nach einem Plan durchzuführen, den der Unternehmer unter Einbeziehung eines Arztes nach Absatz 2 Satz 1 und im Falle von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 unter Einbeziehung eines Arztes nach Absatz 2 Satz 2 aufzustellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen hat. In dem Plan sind insbesondere festzulegen:

1. Art und Umfang der Untersuchungen,
2. Kriterien für die Beurteilung,
3. Dokumentation der Ergebnisse.

Ergibt sich im Einzelfall, dass ein ärztliches Urteil über die Eignung einer Person nur auf Grund von Untersuchungen möglich ist, die über die im Plan nach Satz 3 festgelegten hinausgehen, hat der Unternehmer diese auf Vorschlag des untersuchenden Arztes zu veranlassen.

(4) Die ärztliche Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung für den Unternehmer ist auf der Grundlage von Anlage 4 auszustellen.

§ 6

Mitteilung, Aufzeichnung, Aufbewahrung

(1) Der Unternehmer und im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Ärzte, die die Eignungsuntersuchungen und die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 durchführen, zu verpflichten,

1. das Ergebnis dieser Untersuchungen den Untersuchten mitzuteilen und
2. Aufzeichnungen zu führen über Ergebnis und Befunde der durchgeführten Untersuchungen.

Die Aufzeichnungen dürfen mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden, wenn jede Veränderung nach Aufnahme in die Datenverarbeitung schriftlich dokumentiert wird.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ärzte, die die Eignungsuntersuchungen durchführen, die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens zehn Jahre nach der letzten Eignungsuntersuchung aufbewahren. Bei Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten im untertägigen Steinkohlenbergbau sowie in anderen untertägigen Betrieben, in denen fibrogene Grubenstäube auftreten können, sowie bei der nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 hat er sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens 40 Jahre nach der letzten nachgehenden Vorsorge und höchstens bis zum 31. Dezember des 40. Jahres nach der letzten Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben oder höchstens bis zehn Jahre nach dem Tod der beschäftigten Person aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang zu ihnen haben. Unbefugten Dritten dürfen sie nicht offenbart werden. Die Verpflichtung des Unternehmers nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Aufzeichnungen von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum Zweck der gesundheitlichen Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsschutzes aufbewahrt werden. Nach Ablauf der in Satz 1 oder 2 bestimmten Frist sind die Aufzeichnungen zu vernichten.“

4. Der bisherige § 4 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) sind neben den Vorschriften der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) auch die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung anzuwenden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Sollen Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) einschließlich solcher nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bei denen es sich um Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung handelt, als Versatzmaterial verwertet werden, ist der Einsatz von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die weniger gefährlich oder kein Gefahrstoff sind, keine geeignete Substitutionsmöglichkeit nach § 7 Absatz 3 der Gefahrstoffverordnung, wenn die Abfälle in der Folge

1. in einem anderen untertägigen Betrieb als Versatzmaterial verwertet,
2. mit einer vergleichbaren Gefährdung für Personen anderweitig verwertet oder
3. stattdessen beseitigt werden müssten.

Die Verpflichtung zur Minimierung von Gefährdungen nach § 7 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung, die insbesondere Maßnahmen zur Konditionierung von Stoffen und Gemischen erforderlich machen kann, sowie die Verpflichtungen zur Berücksichtigung von Arbeitsplatzgrenzwerten, biologischen Grenzwerten und Beurteilungsmaßstäben für Gefahrstoffe nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung bleiben unberührt.

5. § 5 wird § 8 und in dessen Absatz 2 werden die Wörter „sofern nicht die MAK-Werte einzelner Bestandteile kleiner als 4 mg/cbm sind“ durch die Wörter „sofern sich dadurch die Gefährdung nicht erhöht“ ersetzt.

6. § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben und in dem neuen Satz 2 werden die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ durch das Wort „Eignungsuntersuchungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2.21 bis 2.25“ durch die Angabe „4.21 bis 4.25,“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube bei Tätigkeiten in Betrieben des Steinkohlenbergbaus sind ab dem [Einsetzen: zweiter auf das Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1 folgender Jahrestag] ergänzend die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu beachten, soweit sich hieraus ein höheres Schutzniveau ergibt.“

7. § 7 wird § 10 und dessen Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Betriebspunkten, in denen Staubkonzentrationen oberhalb der für die Staubbelastungsstufe 3 geltenden Konzentrationswerte ermittelt werden, dürfen Personen nicht beschäftigt werden. Werden Staubkonzentrationen ab der für die Staubbelastungsstufe 3 zulässigen Werte gemessen, hat der Unternehmer der zuständigen Behörde unverzüglich die Messergebnisse sowie die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelastung anzuzeigen.“

8. § 8 wird § 11 und dessen Absatz 5 aufgehoben.

9. § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Diese sind mindestens 40 Jahre ab der letzten Aufzeichnung oder dem letzten Schichtennachweis und höchstens bis zehn Jahre nach dem Tod der jeweiligen beschäftigten Person aufzubewahren.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden im ersten Halbsatz die Angaben „§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2“ durch die Angaben „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2“ ersetzt und der zweite Halbsatz wird aufgehoben.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Angaben „§ 3 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Angaben „§ 6 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

11. Der 4. Abschnitt wird aufgehoben.

12. Der 5. Abschnitt wird der 4. Abschnitt.

13. Die §§ 15 und 16 werden zu §§ 14 und 15 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Unterrichtung

Der Unternehmer hat allen in seinem Betrieb tätigen Personen die Vorschriften dieser Verordnung zur Kenntnis zu bringen, soweit sie davon betroffen sind.

§ 15

Übertragung von Pflichten

Der Unternehmer kann die Pflichten, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben, ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen, soweit dies nicht nach § 62 Satz 2 des Bundesberggesetzes ausgeschlossen ist. Wurde für eine Tätigkeit eine verantwortliche Person nach §§ 58 bis 62 des Bundesberggesetzes bestellt, so kann insbesondere auch die Verpflichtung nach § 5 Absatz Satz 1 auf die verantwortliche Person übertragen werden.“

14. Nach dem neuen § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Behördliche Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Unternehmers Ausnahmen von den Vorschriften der § 7 bis 13 zulassen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.“

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Ärzte nicht verpflichtet, die dort genannten Aufzeichnungen zu führen,
2. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt oder entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Aufzeichnungen von den Ärzten entsprechend der genannten Fristen aufbewahrt werden,
3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 die dort genannten Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 2, die dort genannten Aufzeichnung nicht oder nicht fristgerecht aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Person beschäftigt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 eine nachgehende Vorsorge nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten persönlichen Staubbelastungswerte nicht überschritten werden,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 eine Person beschäftigt,
5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1, entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 oder entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig die dort genannten Messungen durchführt.“

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschrift

(1) Bescheinigungen über Eignungsuntersuchungen, die vor dem *[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5 Absatz 1]* ausgestellt wurden, können unter Beachtung der Fristen nach § 3 Absatz 1 und 2 als Nachweis für die Eignung nach § 2 Absatz 1 weiter verwendet werden.

(2) Ärzte, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum *[Einsetzen Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 5 Absatz 1]* geltenden Fassung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung ermächtigt wurden, stehen Ärzten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 für die Geltungsdauer der behördlichen Ermächtigung gleich, wenn und soweit sich die behördliche Ermächtigung auf die Untersuchung bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bezieht.

(3) Wurde für den Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen Stoffen unter Tage vor dem *[Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 5 Absatz 1]* auf Grund von § 4 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zu diesem Tag geltende Fassung dieser Verordnung eine allgemeine Zulassung erteilt, so gilt § 7 für den Umgang mit diesen Stoffen erst ab *[Einsetzen: 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 5 Absatz 1]*, sofern die allgemeine Zulassung nicht vorher abläuft.“

17. § 19 wird aufgehoben.

18. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Einteilung der Eignungsgruppen

In der Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung nach Anlage 4 ist eine der folgenden Eignungsgruppen anzugeben:

-
- 1 Geeignet/keine gesundheitlichen Bedenken
 - 2 Bedingt geeignet unter bestimmten Voraussetzungen
 - 3 Befristet ungeeignet aufgrund befristeter gesundheitlicher Bedenken
 - 4 Ungeeignet wegen dauernder gesundheitlicher Bedenken
-

Die Eignungsgruppen umfassen bei Tätigkeiten unter Tage auch die folgenden Untergruppen. Die Untergruppen 1.1. bis 1.3 und 2.11 und 2.12 sind nur im untertägigen Steinkohlenbergbau, die Untergruppen 4.21 bis 4.25 sind im untertägigen Steinkohlenbergbau sowie bis zum *[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 nach Artikel 6 Absatz 2]* im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau festzustellen, soweit dies zur Kennzeichnung von Staublungenveränderungen erforderlich ist. Die Feststellung der Untergruppen dient als Grundlage für die Feststellung der Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 durch den Arzt. Auf der Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung für den Unternehmer nach Anlage 4 werden nur die Eignungsgruppen 1 bis

4 sowie die Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 und nicht die Untergruppen angegeben.

Eignungsgruppen	Streuung nach ILO-Klassifikation
1 Geeignet	-
1.1 Personen ohne Staublungenveränderungen oder andere ihre Beschäftigung in pneumokoniosegefährdeten Betriebspunkten beeinträchtigende Körperschäden	0/0
1.2 Personen mit sogenannter unspezifischer Lungenzeichnungsvermehrung	0/1
1.3 Personen mit fraglichen Staublungenveränderungen	1/0
2 Bedingt geeignet im untertägigen Steinkohlenbergbau (unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)	-
2.11 Personen mit röntgenologisch sicheren, aber noch nicht mittelgradigen Staublungenveränderungen ohne wesentliche Funktionsstörungen	1/1-2/2
2.12 Personen mit anderen ihre Beschäftigung in pneumokoniosegefährdeten Betriebspunkten entsprechend Nummer 2.11 beeinträchtigenden Körperschäden	-
4 Ungeeignet für Tätigkeiten unter Tage nach § 9 Absatz 1 Satz 1 im Steinkohlenbergbau und nach § 13 Absatz 2 Satz 2 im sonstigen untertägigen Bergbau in Betriebspunkten, in denen fibrogene Grubenstäube auftreten können	-
4.21 Frühsilikotiker	-
4.22 Personen mit Staublungenveränderungen, die ein rasches Fortschreiten zeigen	-
4.23 Personen mit röntgenologisch sicheren, aber noch nicht mittelgradigen Staublungenveränderungen und mit wesentlichen Funktionsstörungen	1/1-2/2
4.24 Personen mit mittelgradigen bis fortgeschrittenen Staublungenveränderungen ohne wesentliche Funktionsstörungen	2/3-C
4.25 Personen mit mittelgradigen bis fortgeschrittenen Staublungenveränderungen und mit wesentlichen Funktionsstörungen	2/3-C

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

Fristen für Nachuntersuchungen

Personengruppen	Frist
	(Jahr(e))
1	Personen, die Tätigkeiten unter Tage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durchführen
1.1	im untertägigen Steinkohlenbergbau 2
1.2	im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau 3
1.3.	in Klimabetrieben
1.3.1	wenn sie innerhalb eines Jahrs mehr als 80 Schichten unter Temperatur- und Klimabedingungen nach § 2 Absatz 3 verfahren haben 2
1.3.2	wenn sie innerhalb eines Jahrs mehr als 80 Schichten 1
	a) außerhalb des Salzbergbaus bei Effektivtemperaturen von mehr als 29 Grad C oder
	b) im Salzbergbau bei Trockentemperaturen von mehr als 46 Grad C verfahren haben
1.4.	der Eignungsgruppen 4 einschließlich 4.21 bis 4.25 1
2	Träger von Atemschutzgeräten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, soweit sich aus Nummer 1 aufgrund des Einsatzes unter Tage nicht eine kürzere Frist ergibt 3
3	Personen, die Fahr- und Steuertätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 über Tage ausführen 3
4	Personen, die Arbeiten in großer Höhe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 über Tage durchführen, soweit sich aus Nummer 1 aufgrund des Einsatzes unter Tage nicht eine kürzere Frist ergibt 3
5	Taucher, Taucheinsatzleiter, Taucherhelfer und Signalpersonen 1
6	Personen nach den Nummern 2 und 5 nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben können unverzüglich

Die Frist nach Nummer 1.4 ist ohne Angabe der Eignungs-Untergruppen 4.21 bis 4.25 in der Bescheinigung nach Anlage 4 zu vermerken.

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 3)

Untersuchungsrahmen für Eignungsuntersuchungen

1. Für Erstuntersuchungen gilt folgender Untersuchungsrahmen:
 - 1.1 Anamnese als Grundlage für Untersuchungen nach Maßgabe der Nummern 1.2 bis 1.5
 - 1.2 allgemeine ärztliche Untersuchung sowie unter Berücksichtigung der Anamnese und der allgemeinen ärztlichen Untersuchung in der Regel eine Blut- und Urinanalyse, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung von Zuckerkrankheit, und eine elektrokardiographische Untersuchung, gegebenenfalls in Form einer Ergometrie, um insbesondere Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechselsystems, des Nervensystems oder des Muskel- und Skelettsystems festzustellen, die folgendes auslösen oder auslösen können:
 - a) plötzliche Bewusstlosigkeit oder plötzliche Handlungsunfähigkeit,
 - b) für die Tätigkeit relevante Einschränkung der Mobilität oder motorischen Fähigkeiten,
 - c) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 für die Tätigkeit relevante Einschränkung der Konzentration, Aufmerksamkeit oder Reaktionsfähigkeit, bei § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 insbesondere im Hinblick auf Monotoniefestigkeit,
 - d) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 eine für die Tätigkeit relevante Einschränkung des Urteilsvermögens,
 - e) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 eine Störung des Gleichgewichtssinns,
 - f) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 16 der Offshore-Bergverordnung, soweit sie eine manuelle Lastenhandhabung, erzwungene Körperhaltungen (z.B. Knien), besondere Kraftanstrengungen erfordern oder eine Exposition gegenüber Vibration bedingen, diesbezügliche Einschränkung der Belastbarkeit des Muskel- und Skelettsystems,
 - g) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 eine fehlende Belastbarkeit unter den besonderen klimatischen Bedingungen des Betriebs.

Eine Blut- und Urinanalyse im Hinblick auf die Einnahme von Arzneimitteln oder Stoffen ist nur anlassbezogen durchzuführen, wenn aufgrund der Anamnese oder allgemeinen ärztlichen Untersuchung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese in einem Umfang eingenommen werden, die zu Folgen nach Satz 1 führen. Bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 ist zudem in der Regel ein psychometrischer Leistungstest im Hinblick auf Konzentration, Aufmerksamkeit, Reaktionsfähigkeit und Urteilsvermögen erforderlich.

- 1.3 Untersuchung des Sehvermögens
 - a) für Nähe und Ferne (mit oder ohne Sehhilfe) und für die Farbwahrnehmung,

- b) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 zudem Untersuchung des Dämmerungs- und Kontrast-Sehvermögen und bezüglich Überempfindlichkeit gegen Blendung,
 - c) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 zudem Untersuchung des räumlichen Sehens,
 - d) bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 zudem Untersuchung des Sehvermögens im Gesichtsfeld.
- 1.4 Untersuchung des Hörvermögens.
- 1.5 bei Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 Untersuchung der Thoraxorgane und der Lungenfunktionsfähigkeit.

Der Untersuchungsrahmen nach Nummer 1.1 bis 1.5 gilt auch, soweit die Personen in Betrieben im Offshore-Bereich nach § 16 oder § 23 Absatz 3 und 4 der Offshore-Bergverordnung tätig sind.

- 2 Für Nachuntersuchungen gilt der Untersuchungsrahmen wie für Erstuntersuchungen. In Abhängigkeit von der Tätigkeit, dem Ergebnis der Erstuntersuchung sowie der Anamnese im Rahmen der Nachuntersuchung kann nach ärztlichem Urteil von einzelnen Untersuchungsinhalten abgewichen werden. Insbesondere Blut- und Urinalanalysen sind nur dann erneut durchzuführen, wenn sich hierfür aus der Erstuntersuchung oder der Anamnese im Rahmen der Nachuntersuchung nach ärztlichem Urteil ein Bedarf ergibt.

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 4)

Ärztliche Bescheinigung über Erst- und Nachuntersuchungen

- 1 Angaben zu der untersuchten Person
 - 1.1 Name und Vorname
 - 1.2 Geburtstag
 - 1.3 Anschrift
 - 1.4 Betrieb
 - 1.5 Tätigkeit
- 2 Weitere Angaben
 - 2.1 Erst-/Nachuntersuchung
 - 2.2 Untersuchungsdatum
 - 2.3 Name und Anschrift des untersuchenden Arztes
- 3 Allgemeine Beurteilung (Eignungsgruppe nach Anlage 1)
- 4 Einsatzbeschränkungen

(z.B. bei Absturzgefahr, unzureichender Seh- und Farbtüchtigkeit, Nacht-/Schichtarbeit, Arbeit mit Druckluftwerkzeugen, vorwiegend knieend auszuführenden Arbeiten/niedrigen Grubenbauen, manueller Handhabung von Lasten, nur bestimmte Trocken- oder Effektivtemperatur, bei Tätigkeiten unter Tage gegebenenfalls Beschränkungen nach § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2)

5 Beurteilung nach anderen Rechtsvorschriften

6 Bemerkungen (insbesondere Frist nach Anlage 2 Nummer 1.4 sowie kürzere Fristen nach § 3 Absatz 2 Satz 2; bei Tätigkeiten im untertägigen Steinkohlenbergbau gegebenenfalls Angaben zu zulässigen Staubbelastungswerte nach § 9 Absatz 1 Satz 1).“

19. Die Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung

Die Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

„§ 13 Maßnahmen bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Maßnahmen bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube

„Bei Belastung durch fibrogene Grubenstäube sind die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu beachten. Zur Ermittlung von Art und Ausmaß der Belastung durch fibrogene Grubenstäube hat der Unternehmer in untertägigen Betrieben mindestens einmal jährlich Staubmessungen oder Probenahmen durchzuführen. Einzelheiten zum Zeitpunkt und der Durchführung der Staubmessungen und Probenahmen hat der Unternehmer in einem Plan festzulegen. Probenahmen und Messungen darf er nur von Personen durchführen lassen, die nach einem von ihm aufzustellenden Plan theoretisch und praktisch unterwiesen worden sind. Für den Inhalt der Pläne nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

3. Die Anlage 10 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Einwirkungsbereichsbergverordnung

Die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Einwirkungsbereichs“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bodensenkung“ die Wörter „oder Bodenhebung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „mit Hilfe“ die Wörter „der freien Schenkel der auf den Nullrand der Bodensenkung bezogenen und dem Stand der Fachwissenschaft entsprechenden Winkel (Grenzwinkel) festzulegen“ durch die Wörter „des Nullrandes der Bodensenkung oder Bodenhebung festzulegen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Einwirkungsbereichs“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Festlegung des Einwirkungsbereichs gilt von dem Zeitpunkt des Erreichens der nach § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 3, festgelegten Bodensenkung oder Bodenhebung an. Soweit im Fall des § 2 Absatz 1 eine messtechnische Feststellung nicht vorgenommen wird, gilt die Festlegung von der Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt, oder der Errichtung des Untergrundspeichers mit künstlichem Hohlraum an. Sie gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind.

(2) Im Fall einer Erschütterung gilt die Festlegung ab dem Zeitpunkt des Auftretens der Erschütterung. Die Festlegung des Einwirkungsbereichs nach § 5 gilt von der Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt, oder der Errichtung des Untergrundspeichers mit künstlichem Hohlraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Festlegung eines anderen Einwirkungsbereichs

(1) Der Unternehmer hat die Grenze des Einwirkungsbereichs im Einzelfall festzulegen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Einwirkungsbereich auf Grund besonderer geologischer oder betrieblicher Gegebenheiten ganz oder teilweise nach ei-

nem anderen als dem in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkel zu bestimmen ist,

2. für den betroffenen Betrieb kein Einwirkungswinkel in der Anlage vorgesehen ist, oder
3. die Grenze des Einwirkungsbereichs nicht mit Hilfe eines Einwirkungs- oder Grenzwinkels zu bestimmen ist.

Die Festlegung ist insbesondere durch Messungen, die ein anerkannter Markscheider nach dem Stand der Fachwissenschaft durchzuführen hat, nachzuweisen.

(2) Wenn nach Festsetzung der Grenze eines Einwirkungsbereichs Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass die Grenze des tatsächlichen Einwirkungsbereichs von der Grenze des festgelegten Einwirkungsbereichs erheblich abweicht, hat der Unternehmer die Grenze des Einwirkungsbereichs unter Beachtung der Anforderungen des Absatzes 1 erneut festzulegen. Dieser Einwirkungsbereich gilt von dem Tag der Bekanntgabe an.

(3) Bei der Festlegung der Grenze des Einwirkungsbereichs nach den Absätzen 1 und 2 sollen die Vorgaben zum Betrag der Bodensenkung und Bodenhebung nach § 2 grundsätzlich beachtet werden.

(4) Einen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 ermittelten Einwirkungsbereich hat der Unternehmer der zuständigen Behörde anzuzeigen; diese prüft den Einwirkungsbereich auf offenbare Unrichtigkeiten und macht ihn ortsüblich bekannt.

(5) Abweichend von § 2 und den Absätzen 1 und 2 ist die Grenze des Einwirkungsbereichs nach Auftritt einer Erschütterung von der zuständigen Behörde auf Grund von Ergebnissen seismologischer Messungen und sonstiger Daten, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwinggeschwindigkeit festzulegen. Diese Festlegung kann unter Hinzuziehung der zuständigen Erdbebendienste der Länder und des Bundes erfolgen. Es ist dabei davon auszugehen, dass nur bei einer zumindest starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten Einwirkungen vorliegen, nach denen die Grenze des Einwirkungsbereichs bestimmt wird. Es ist auch von der zuständigen Behörde festzustellen, welchem oder welchen in § 1 genannten Betrieben der Einwirkungsbereich zuzurechnen ist. Der Einwirkungsbereich ist dem Unternehmer und ortsüblich bekanntzugeben.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Erweiterter Einwirkungsbereich für besondere Anlagen und Einrichtungen

Können einzelne Anlagen oder Einrichtungen wegen ihrer Bau- oder Betriebsweise oder aus anderen Gründen durch Bodensenkungen oder Bodenhebungen von weniger als 10 Zentimetern beeinträchtigt werden, so hat der Unternehmer zu prüfen, ob die Einwirkungen eines in § 1 genannten Betriebes sich über den nach § 2 Absatz 1 bis 3 oder § 4 Absatz 1 bis 2 festgelegten Einwirkungsbereich hinaus erstrecken. Der Unternehmer hat die Grenze des erweiterten Einwirkungsbereichs, bis zu dem Einwirkungen zu berücksichtigen sind, mit Hilfe des Nullrandes der Bodensenkung oder Bodenhebung festzulegen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden am Anfang die Wörter „in den Fällen des § 2 Absatz 1 und Absatz 4“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Bereich“ durch das Wort „Einwirkungsbereich“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Die Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die §§ 2 bis 22 und § 23 gelten auch für Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Stoffe nach § 126 Absatz 3 des Bundesberggesetzes.“
2. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dabei hat der Unternehmer neben den Vorgaben dieser Verordnung insbesondere auch die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), der Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), im Hinblick auf Bildschirmarbeitsplätze die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) und, soweit die Gesundheitsschutz-Bergverordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) zu beachten.“
3. In § 20 Satz 2 werden die Angaben „§§ 2 und 3“ durch die Angaben „§§ 2 bis 6“ ersetzt.
4. § 22c Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Vorhaben, für die vor dem 11. Februar 2017 ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan vorgelegen hat, gilt das Verbot der untertägigen Einbringung von Lagerstättenwasser in bestimmte Gesteinsformationen nach Absatz 1 Satz 3 ab dem 11. Februar 2022, wenn der Anlagenbetreiber spätestens bis zum 11. Februar 2019 grundsätzlich zulassungsfähige Anträge für die erforderlichen Zulassungen für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers (Entsorgungskonzept) nach § 104a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorlegt und die zuständige Behörde die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit der Anträge bestätigt. Andernfalls gilt das Verbot nach Absatz 1 Satz 3 für Vorhaben nach Satz 1 ab dem 11. Februar 2020.“

Artikel 5

Änderungen weiterer Verordnungen

(1) Die **Klima-Bergverordnung** vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach § 12 Abs. 1“ durch die Wörter „Eignungsuntersuchung nach § 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751)“ ersetzt.
2. § 12 wird aufgehoben.

3. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach § 12“ durch die Wörter „Eignungsuntersuchungen nach § 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung“ ersetzt.
4. § 15 Absatz 1 Nummer 10 wird aufgehoben.
5. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) In § 16 Absatz 1 Satz 3 der **Offshore-Bergverordnung** vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3, § 4 Absatz 1, §§ 5 und 6“ ersetzt.

(3) § 1 Absatz 5 der **Arbeitsstättenverordnung** vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, nur für Bildschirmarbeitsplätze einschließlich Telearbeitsplätze.“

(4) § 1 der **Lastenhandhabungsverordnung** vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), die zuletzt durch Artikel 428 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der Absatz 4 wird Absatz 3.

(5) § 1 der **Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung** vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.

(6) Die **Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung** vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber

1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3,
2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 und
3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz 1.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „§ 24“ durch „§ 21“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird „§ 24 Absatz 4 und 5“ durch „§ 21 Absatz 5 und 6“ ersetzt.

(7) Die **Betriebssicherheitsverordnung** vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 sowie in § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 4 Nummer 1“ jeweils durch die Angabe „§ 21 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 für die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel dürfen die dort genannten Prüffristen nicht überschritten werden.“

3. In § 21 Absatz 6 Nummer 1 und 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 20 wird der Satzteil nach dem Komma wie folgt gefasst:

„dass das Heben von Beschäftigten nur mit dort genannten Arbeitsmitteln einschließlich der notwendigen Zusatzausrüstungen erfolgt.“

b) In Absatz 1 Nummer 29 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. ohne Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder Änderungen vornimmt, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen,“

5. Anhang 1 Nummer 2.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Heben von Beschäftigten nur mit hierfür vorgesehenen Arbeitsmitteln einschließlich der notwendigen Zusatzausrüstungen erfolgt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 3 bis 5 treten am [einsetzen: *Datum des Tages nach Verkündung der Verordnung*] in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am [einsetzen: *zweiter, auf das Inkrafttretens nach Absatz 1 folgender Jahrestag*] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Mantelverordnung dient primär der Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) und weiterer arbeitsschutzbezogener Verordnungen. Die GesBergV wurde 1991 erlassen und seitdem nicht wesentlich geändert. Seit 1991 haben sich jedoch eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen ergeben, die eine Anpassung erforderlich machen. Die Regelungen zum Gesundheitsschutz im Bergbau sollen in diesem Zuge insgesamt stärker am allgemeinen Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht orientiert werden. Zum einen gibt es Rechtsentwicklungen im allgemeinen Arbeitsschutzrecht, die in der GesBergV noch nicht abgebildet sind, wie insbesondere die geänderte Rechtssystematik bei Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge sowie die Fortentwicklung des Gefahrstoffrechts seit 1991.

So hat sich die Rechtssystematik im Bereich von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge seit Inkrafttreten der GesBergV 1991 weiterentwickelt. Anders als 1991 unterscheidet man heute zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge. Diese Unterscheidung soll auch in der GesBergV aufgenommen und die Eignungsuntersuchungen auf das unter Berücksichtigung der Grundrechte der Betroffenen angemessene Maß reduziert werden. Zudem soll überflüssige Bürokratie wie insbesondere die Pflicht zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten abgeschafft werden.

Zum anderen gibt es Rechtsentwicklungen im Bereich des Gefahrstoffrechts auf EU-Ebene die eine Anpassung erforderlich machen. Aufgrund der vor allem durch EU-Vorgaben getriebenen Fortentwicklung enthält das allgemeine Gefahrstoffrecht heute sehr viel strengere und detailliertere Regelungen als 1991, was den Bedarf an Sonderregelungen für den Bergbau in der GesBergV reduziert. Gleichzeitig hat die Fortentwicklung des Gefahrstoffrechts in Kombination mit dem Umgangsverbot der GesBergV zu Vollzugsprobleme insbesondere im Versatzbergbau geführt, die ebenfalls beseitigt werden sollen.

Zudem sollen die Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben vor dem Hintergrund der zeitnah zu erwartenden neuen Vorgaben durch Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28 – sog. Krebs-Richtlinie) angepasst werden. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie, der sich derzeit im Trilog-Verfahren befindet und mit dessen Verabschiedung zeitnah zu rechnen ist, enthält erstmals einen EU-weit bindenden Grenzwert für den alveolengängigen Teil von Quarzfeinstaub, der geringer ist als die bisher in der GesBergV enthaltenen bzw. zugrunde gelegten Grenzwerte.

Schließlich sollen unnötige Doppelregelungen in der GesBergV, z.B. zu Lärm, Vibrationen, Lastenhandhabung und Bildschirmarbeitsplätzen gestrichen und die Sonderregelungen in der GesBergV auf das aufgrund der Besonderheiten des Bergbaus erforderliche Maß reduziert werden. Durch Anordnung der Anwendung des allgemeinen Arbeitsschutzrechts soll zugleich unnötige Bürokratie abgebaut werden.

Aufgrund der Änderungen der GesBergV sind eine Reihe von Folgeänderungen in anderen Verordnungen wie insbesondere der Klima-Bergverordnung (KlimaBergV) vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) erforderlich (siehe Artikel 5).

Neben diesen arbeitsschutzrechtlichen Änderungen enthält die Mantelverordnung in ihren Artikel 3 und 4 zudem nicht arbeitsschutzbezogene Änderungen weiterer Bergverordnungen, nämlich des § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) (ABBergV) sowie der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) (EinwirkungsBergV). Hierbei handelt es sich um klarstellende Änderungen sowie um Änderungen zur Beseitigung von Vollzugsproblemen und Widersprüchen im Hinblick auf Regelungen, die durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1957) und das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1962) in die ABBergV bzw. in die EinwirkungsBergV eingefügt wurden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderung der GesBergV und weiterer arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften

Die Änderungen der GesBergV betreffen im Wesentlichen die Regelungen zu ärztlichen Untersuchungen im 2. Abschnitt sowie die Regelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und den Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben im 3. Abschnitt.

Der 2. Abschnitt, der die ärztlichen Untersuchungen regelt, wird insgesamt neu gefasst und an die seit Inkrafttreten der GesBergV weiterentwickelte Rechtssystematik im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge angepasst. Hierzu wird klar zwischen Eignungsuntersuchungen und der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterschieden. Die Tätigkeiten, bei denen Eignungsuntersuchungen künftig zulässig sind, werden auf definierte Personengruppen beschränkt und der Umfang und die Fristen für die Untersuchungen klarer definiert bzw. an die in andere Bereichen übliche Praxis angepasst. Zudem wird die Pflicht zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten gestrichen.

Die Sonderregelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich des pauschalen Umgangsverbotes mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeitsschädigenden und giftigen Gefahrstoffen sowie der Pflicht zur allgemeinen Zulassung für andere Gefahrstoffe werden aufgehoben und stattdessen grundsätzlich das allgemeine Gefahrstoffrecht der Gefahrstoffverordnung sowie der darauf basierenden technischen Regelwerke zur Anwendung gebracht. Der neue § 7, der den bisherigen § 4 betreffend Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ersetzt, enthält nur noch klarstellende Regelungen zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Bundesbergverordnung und der Gefahrstoffverordnung und betreffend die Substitutionsprüfung beim Versatzbergbau.

Im übrigen enthält die GesBergV künftig nur noch für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben gewisse Sonderregelungen. Damit soll zugleich der zeitnah zu erwartenden Änderung der sog. Krebs-Richtlinie Rechnung getragen werden, die künftig auch um EU-weite Regelungen zu Quarzfeinstaub ergänzt werden soll. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie enthält erstmals einen EU-weit verpflichtenden Grenzwert für den alveolengängigen Teil von Quarzfeinstaub, der geringer ist als die bisher in der GesBergV enthaltenen bzw. beim dosisbasierten Schutzkonzept der GesBergV zugrunde gelegten Grenzwerte. Die geänderte Richtlinie wird voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft treten. Um den Unternehmen ausreichend Zeit für eine Umstellung zu geben, soll bereits jetzt eine Änderung der GesBergV mit einer zweijährigen Übergangsfrist vorgesehen werden. Mit Ablauf der Übergangsfrist soll das allgemeine Gefahrstoffrecht gelten, das heißt die Gefahrstoffverordnung mit den auf ihrer Basis bekanntgegebenen Grenzwerten und Maßstäben. Für den Schutz vor Quarzfeinstaub bedeutet dies, dass auch im Bergbau künftig der sogenannte Beurteilungsmaßstab von 0,05 mg/m³ für den alveolengängigen Anteil von Quarzfeinstaub gilt, den das BMAS im Juli 2016 bekannt gegeben hat. Gründe für eine abweichende Sonderregelung im Bergbau

sind, anders als noch bei Erlass der GesBergV, nicht ersichtlich. Bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabs müssen nach Gefahrstoffrecht Maßnahmen zur Reduktion vorgenommen werden.

Die bisher im 4. Abschnitt der GesBergV enthaltenen Regelungen zum Schutz vor Lärm und mechanischen Schwingungen sowie für Bildschirmarbeitsplätze und die manuelle Handhabung von Lasten sollen aufgehoben und stattdessen künftig die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Lastenhandhabungsverordnung angewandt werden.

Artikel 5 enthält zudem kleine Fehlerkorrekturen sowie klarstellende Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung.

2. Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Bei der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung sind geringfügige Änderungen erforderlich, um Vollzugsproblemen und Widersprüche im Hinblick auf Regelungen zu beseitigen, die durch das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 (BGBl. I, S. 1962) in diese eingefügt wurden. Teilweise sind dies falsche Verweise und falsch verwendete Begriffe. Die Zuständigkeit der Behörden ist an einigen Stellen unklar geregelt; der Rechtscharakter des Handelns der Bergbehörden dabei nicht deutlich genug festgelegt. Die Änderungen sollen den Vollzug der Verordnung erleichtern. Wesentliche Punkte sind:

- In der gesamten Verordnungen sollen falsche Verweise und Begriffe korrigiert werden.
- Die Bergschadensvermutung gilt seit der Änderung des § 120 BBergG neben Senkungen auch für Hebungen. Das erfordert eine Anpassung in der EinwirkungsBergV.
- In § 4 EinwirkungsBergV soll klargestellt werden, dass die Bekanntgabe des Einwirkungsbereichs im Einzelfall ein Verwaltungsakt ist; das ist bisher unklar.
- Besonders wichtig ist eine Änderung der Regelung zur Festlegung des Einwirkungsbereichs bei Erschütterungen (§ 4 Absatz 5 (neu) EinwirkungsBergV). Dort soll die Zuständigkeit der Landesbehörde klar geregelt und die in der jetzigen Verordnung unbestimmte und verfassungswidrige Zuständigkeitsregel (momentan besteht eine unzulässige Mischverwaltung durch Verweis auf die Landes- und Bundesbehörden) beendet werden.
- Die Bekanntmachung von Festlegungen des Einwirkungsbereichs im Bundesanzeiger wird durch eine örtliche Bekanntmachung ersetzt; nur das ist sinnvoll.
- Die unklaren, z.T. widersprüchlichen Regelungen zur zeitlichen Geltung des Einwirkungsbereichs werden geändert (§§ 3 und 4 Absatz 2 EinwirkungsBergV).

3. Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Die Änderung des § 22c ABBergV beseitigt die derzeit bestehenden Widersprüche bei den Fristen der Übergangsvorschrift beim untertägigen Einbringen von Lagerstättenwasser. Dazu wird die Regelung in § 22c Absatz 4 ABBergV an die Regelung in § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst.

Kommentar [SJI1]: Diese Maßnahmen sollten künftig in der TRGS 559 „Mineralischer Staub“ auch für den Bereich des untertägigen Bergbaus konkretisiert werden. Die in der TRGS 559 bisher vorgesehene Ausnahme für den untertägigen Bergbau sollte im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung aufgehoben werden.

III. Alternativen

Geeignete Alternativen bestehen nicht. Da es sich bei den geänderten Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, wäre insbesondere eine Regelungen in Verordnungen der Länder nicht geeignet. Da besonders für den Bereich der Eignungsuntersuchungen weiterhin Bedarf für umfangreiche bergrechtsspezifische Regelungen besteht, ist auch die grundsätzliche Beibehaltung der GesBergV mit entsprechenden Änderungen erforderlich.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Die Änderungen werden aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen in § 66 Satz 1 Nummer 1, 4 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 und Satz 3, des § 67 Nummer 1, 4, 7 und 8, des § 68 Absatz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, des § 127 Absatz 1 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes (BBergG), des §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes erlassen. Soweit die Änderungen Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen nach § 66 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 BBergG betreffen, ist eine Änderung durch Bundesverordnung zur Herstellung gleichartiger Verhältnisse nach § 68 Absatz 2 Nummer 3 erforderlich, da die bisherigen Regelung hierzu, die punktuell geändert werden, ebenfalls in Bundesverordnungen enthalten waren. Der Bundesverordnungsgeber hat insoweit bereits bundeseinheitliche Regelungen getroffen, die den gleichwertigen Schutz der in den § 66 bezeichneten Rechtsgüter und Belange sicherstellen. Dies wäre durch landesrechtliche Regelungen nicht mehr gewährleistet. Dasselbe gilt für die Änderungen der ABBergV, soweit sie auf § 66 Satz 1 Nummer 1 BBergG beruhen; auch sie betreffen die Änderung bestehender Vorschriften. Soweit diese Änderungen dabei zugleich der Umsetzung von EU-Recht dienen (§ 66 Satz 3 BBergG), ergibt sich die Bundeskompetenz direkt aus § 66 Absatz 2 Nummer 3 2. Alternative. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen der GesBergV dienen der Umsetzung einer Reihe von arbeitsschutzrechtlichen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates für Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen (siehe hierzu die Angaben in Fußnote 1).

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ein Teil der Änderungen in der GesBergV dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie des Abbaus unnötiger Bürokratie. Insbesondere durch die Abschaffung der Verpflichtung zur allgemeinen Zulassung von Gefahrstoffen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 GesBergV in der bisherigen Fassung sowie der Aufhebung der Verpflichtung zur behördlichen Ermächtigung von Ärzten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 GesBergV in der bisherigen Fassung wird der Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger und Unternehmen sowie die zuständigen Behörden reduziert. Eine zusätzliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung entsteht durch Streichung unnötiger bergrechtlicher Doppel- oder Sonderregelungen wie insbesondere der Regelung im bisherigen 4. Abschnitt der GesBergV. Auch die klarstellenden Änderungen in der EinwirkungsBergV und der ABBergV bewirken eine Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, insbesondere dem Ziel ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten, ihr Wohlergehen zu fördern und hohe Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung, speziell die Änderung der GesBergV in Artikel 1, reduziert den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Verwaltung.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen der GesBergV in Artikel 1 der Verordnung betreffend ärztliche Untersuchungen führen zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für Personen, die im Bergbau unter Bergrecht tätig sind, von geschätzt [17 300] Stunden pro Jahr.

Diese Reduktion ergibt sich aus der Reduktion des Zeitaufwands für die Mitwirkung an ärztlichen Untersuchungen zum Zweck der Feststellung der Eignung, da diese Untersuchungen künftig nur noch bei bestimmten Tätigkeiten im Bergbau, die dem Bundesberggesetz unterliegen, durchgeführt werden müssen und zudem die Zeitabstände hierfür bei einigen Tätigkeiten bzw. Personengruppen verlängert werden. Insbesondere bei Tätigkeiten über Tage ist künftig nur noch bei einzelnen Tätigkeiten eine Eignungsuntersuchung erforderlich. Zudem fällt bei Bildschirmarbeitsplätzen die verpflichtende Untersuchung der Augen und des Sehvermögens nach § 13 Nummer 1 der bisherigen Fassung der GesBergV weg und wird durch die Angebotsvorsorge nach Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 des Anhangs zur ArbMedVV ersetzt. Bei insgesamt ca. 47 000 Beschäftigten in Betrieben unter Bergrecht im Tagebau und über Tage, sowie schätzt weiteren [13 000] Personen, die als Subunternehmer oder als Angestellte von Subunternehmen in übertägigen Bergbaubetrieben tätig werden und diesbezüglich bisher einer Untersuchung unterliegen, von denen insgesamt geschätzt [10 000 Personen] an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigt sind, ist davon auszugehen, dass davon künftig nur noch ca. [3000] Personen einer Eignungsuntersuchung unterliegen und nur noch ca. [2000 Personen] die Angebotsvorsorge für Bildschirmarbeitsplätze wahrnehmen. Beschäftigte unter Tage sollen dagegen wie bisher einer Eignungsuntersuchung unterzogen werden, so dass sich diesbezüglich keine wesentliche Änderung ergibt. Bei in der Regel alle 3 Jahre durchzuführenden Eignungsuntersuchungen fallen damit durchschnittlich geschätzt rund [15 000] Eignungsuntersuchungen pro Jahr weg, wobei allerdings bei einem Teil der Beschäftigten, geschätzt einem Drittel der Personen, anstelle der Eignungsuntersuchung künftig weiterhin eine Vorsorge mit vergleichbarem Zeitaufwand für den Beschäftigten durchgeführt werden wird, so dass sich insgesamt eine Reduktion um [10 000] Fälle ergibt. Zugleich werden die Regel-Nachuntersuchungs-Fristen für Personen unter 21 Jahren und über 50 Jahren von derzeit jährlichen Untersuchungen auf Untersuchungen im Abstand von 2 Jahren (so in der Regel bei Beschäftigten im untertägigen Steinkohlenbergbau) oder 3 Jahren (so bei sonstigen Tätigkeiten unter Tage, bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Tätigkeiten mit Absturzgefahr und Trägern von Atemschutzgeräten) verlängert. Auch hierdurch fallen geschätzt [1000] Untersuchungen pro Jahr weg.

Bei Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von im Durchschnitt 90 Minuten pro Eignungsuntersuchung (Vereinbarung des Termins, eventuelle Anfahrt, eventuelle Wartezeit, Durchführung der Untersuchung und Sichtung des Ergebnisses) für geschätzt insgesamt rund [11 000] Terminen pro Jahr, bei denen künftig keine Eignungsuntersuchung mehr erforderlich sein wird, ist von einer Zeitersparnis für Bürger in Höhe von [16 500] Stunden pro Jahr auszugehen.

Im Hinblick auf die bisher alle 5 Jahre verpflichtend durchzuführenden Untersuchungen für Bildschirmarbeitsplätze fallen geschätzt [1600] Untersuchungen pro Jahr weg. Bei einem geschätzten Zeitaufwand pro Termin von 30 Minuten, ergibt sich daraus eine zusätzliche Zeitersparnis von [800] Stunden pro Jahr.

Die übrigen Änderungen der Verordnung sind hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger aufwandsneutral.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung reduziert den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um geschätzt rund [2,421 Mio.] Euro pro Jahr.

Der Wegfall von geschätzt rund [11 000] Eignungsuntersuchungen pro Jahr (siehe hierzu die Ausführungen beim Erfüllungsaufwand unter Buchstabe a, die aufgrund der Neugestaltung der Vorschriften zu Eignungsuntersuchungen in der GesBergV wegfallen und auch nicht durch Vorsorgetermine ersetzt werden, führt zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht: Hierdurch fällt zum einen der Aufwand für die Veranlassung der Untersuchung durch den Unternehmer, für die Auswertung der Ergebnisse sowie zum anderen die Kostentragungspflicht in geschätzt rund [11 000] Fällen pro Jahr weg. Bei einem Aufwand von geschätzt 60 Minuten pro Fall zur Veranlassung des Termins und Auswertung der Ergebnisse bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns im Bergbau von 32,60 Euro ergibt sich eine Aufwandersparnis von rund 360 000 Euro pro Jahr. Bei Kosten von geschätzt durchschnittlich 150 Euro pro Eignungsuntersuchung ergibt sich bei 11 000 Fällen im Jahr zudem eine Kostenersparnis von geschätzt 1,65 Mio. Euro pro Jahr. Zudem fällt der Aufwand der Ärzte für die ärztlichen Aufzeichnungen sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 4 der GesBergV weg, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass dieser Aufwand der Ärzte bereits mit den Kosten, die der Unternehmer für die Eignungsuntersuchungen zu tragen hat, abgegolten ist. Durch die Verringerung der Anzahl der Eignungsuntersuchungen ergibt sich damit insgesamt eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes von geschätzt [2,01] Mio. Euro pro Jahr.

Zugleich stehen die Beschäftigten für die Zeit, die sie andernfalls für Nachuntersuchungen verbringen müssten, dem Unternehmen zur Verfügung. Geht man davon aus, dass zwei Drittel der Eignungsuntersuchungen und der Bildschirmarbeitsplatzuntersuchungen im Rahmen von Nachuntersuchungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis durchgeführt werden, so ergibt sich hierdurch eine Einsparung von 11 000 Stunden bzgl. der Eignungsuntersuchungen und 530 Stunden bzgl. der Bildschirmarbeitsplatzuntersuchungen, in denen die Beschäftigten dem Unternehmer zur Verfügung stehen. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn im Bergbau von 32,60 Euro steht den Unternehmen durch den Wegfall eines Teils der Untersuchungen Arbeitszeit im Wert von rund 376 000 Euro zur Verfügung.

Aufgrund der Neufassung der Vorschriften zu den Eignungsuntersuchungen werden die Unternehmen sich in die neuen Vorschriften einarbeiten und ihre bestehenden Pläne zur Durchführung der Eignungsuntersuchungen überarbeiten und den zuständigen Behörden erneut anzeigen müssen (siehe Artikel 1 - § 5 Absatz 3 Satz 3 GesBergV), was zu einem einmaligen Mehraufwand führen wird, der je nach Größe des Unternehmens bzw. der dort durchzuführenden Tätigkeiten stark variieren wird. Demgegenüber steht jedoch eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes durch die Verringerung der Tätigkeiten, für die künftig noch Eignungsuntersuchungen durchzuführen sind. Für diese Tätigkeiten sind überhaupt keine Pläne mehr aufzustellen, anzuzeigen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Insgesamt ergibt sich daher im Hinblick auf Erarbeitung und Anzeige von Plänen keine relevante Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Durch den Wegfall der Verpflichtung für Ärzte, vor Tätigwerden nach der GesBergV eine behördliche Ermächtigung zu erlangen, fällt der Aufwand für die Einarbeitung in die gesetzlichen Vorgaben, die Beschaffung und Vervielfältigung der erforderlichen Unterlagen für die Antragsstellung, die Überprüfung der Richtigkeit der Angabe, die Übermittlung sowie die Beantwortung eventueller Nachfragen und die eventuell erforderliche zusätzliche Bereitstellung von Informationen für die zuständige Behörde weg. Bei einem aufgrund der

unterschiedlichen Länderpraxis eher komplexem Sachverhalt fällt damit ein Aufwand von rund 8 Stunden pro neuem Ermächtigungsantrag bzw. 4 Stunden pro Antrag auf Verlängerung oder Anerkennung einer Ermächtigung aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde weg, zuzüglich Sachkosten für Vervielfältigung sowie Post- und Telekommunikation von geschätzt 20 Euro pro Antrag. Bei bisher durchschnittlich geschätzt [20] neuen Anträgen und [20] Anträgen auf Verlängerung oder Anerkennung durch eine andere Behörde pro Jahr bundesweit ergibt sich bei einem Stundenlohn von 50,30 Euro eine Ersparnis von rund [12100] Euro pro Jahr.

Durch den Wegfall der Verpflichtung zur allgemeinen Zulassung von Gefahrstoffen für den Umgang unter Tage nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich für die betroffenen Bergbau-Unternehmer bei geschätzt durchschnittlich [100] Fällen pro Jahr eine Aufwandsersparnis von geschätzt zwei Stunden pro Fall im Hinblick auf die Erstellung eines separaten Antrags für die allgemeine Zulassung. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn im Bergbau von 32,60 Euro ergibt sich hieraus eine Ersparnis von rund [6520] Euro pro Jahr. Die inhaltliche Prüfung und Darlegung der Zulässigkeit der Verbringung von Gefahrstoffen unter Tage sowie die Zusammenstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen, die auch im Rahmen des Antrags auf Betriebsplanzulassung weiterhin darzulegen sein wird und die in der Regel auch weiterhin die Einbindung von dritten sachverständigen Stellen erfordern wird, bleibt dagegen bestehen. Der Aufwandsersparnis durch Wegfall der separaten allgemeinen Zulassung steht ein einmaliger Aufwand für die Einarbeitung in die neuen Vorschriften in vergleichbarer Höhe gegenüber, so dass durch diese Änderung insgesamt mit keiner relevanten Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen ist. Da auch bisher schon die allgemeinen gefahrstoffrechtlichen Regeln bei der Zulassung faktisch weitgehend berücksichtigt wurden, ergeben sich durch die direkte Anwendung der Gefahrstoffverordnung jedoch keine neuen Pflichten, die zu einem relevanten zusätzlichen Erfüllungsaufwand führen.

Durch die Änderung der Vorschriften zu fibrogenen Grubenstäuben könnte sich eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwandes aufgrund der Pflicht ergeben, künftig auch unter Tage die allgemeinen gefahrstoffrechtlichen Regelungen anzuwenden, da diese jedenfalls für den Nichtsteinkohlenbereich strenger sind als die derzeitigen Regelungen der GesBergV. Außerhalb des Steinkohlenbergbaus ist jedoch nur in Einzelfällen mit einer Belastung mit fibrogenen Grubenstäuben zu rechnen, die eventuell die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung noch nicht einhalten und dementsprechend Anpassungen erfordern. Die Kosten für entsprechende, eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen werden zudem im Wesentlichen von den Vorgaben der TRGS 559 abhängen, die sich derzeit in Überarbeitung befindet, so dass sich die hierdurch eventuell entstehenden Kosten derzeit nicht abschätzen lassen.

Durch die Aufhebung des 4. Abschnittes der GesBergV und die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Lastenhandhabungsverordnung auf Betriebe, die dem Bergbau unterliegen, ergibt sich eine geringfügige Reduktion des Erfüllungsaufwandes, da bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten künftig keine verpflichtende, alle fünf Jahre stattfindende Untersuchung der Augen und des Sehvermögens mehr erforderlich ist, sondern nur noch eine Angebotsvorsorge nach der ArbMedVV. Im übrigen entsprechen sich die neuen und alten Vorgaben im Wesentlichen, wobei sich durch die Vereinheitlichung des Rechts für Unternehmen, die bisher sowohl Bergrecht als auch allgemeines Arbeitsschutzrecht beachten müssen, eine geringfügige, nicht bezifferbare Verringerung des Erfüllungsaufwandes ergibt. Wenn man davon ausgeht, dass bei geschätzt [10 000] Bildschirmarbeitsplätzen im Anwendungsbereich der GesBergV künftig nur noch geschätzt [2000] Personen die Angebotsvorsorge wahrnehmen (siehe bereits oben), ergibt sich bei bisher alle fünf Jahre durchzuführenden Untersuchungen eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes für den Unternehmer und den Arzt, der die Untersuchung durchführt, in [1600] Fällen pro Jahr. Bei geschätzt rund [45 Euro] Kosten pro Untersuchung sowie einem Zeitaufwand von geschätzt [30] Minuten für Veranlassung und Auswertung der Untersuchung durch den Un-

ternehmer bei einem durchschnittlichen Stundenlohn im Bergbau von 32,60 Euro ergibt sich daraus eine Ersparnis von rund [23 000] Euro pro Jahr.

Die übrigen Änderungen der Verordnung führen für die Wirtschaft zu keinem erhöhten Erfüllungsaufwand, da sie überwiegend klarstellender Natur sind oder redaktionellen Anpassungen und Fehlerkorrekturen dienen. Dies gilt auch für die Änderungen der EinwirkungsBergV Auch die Änderungen in § 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 EinwirkungsBergV führen für die Wirtschaft nicht zu einem höheren Aufwand. Sie schreiben nur die de facto bereits für diese Vorhaben seitens der Unternehmen verwendeten technischen Messverfahren künftig verbindlich vor. Zudem stellen sie den tatsächlich durchzuführenden Antrags- und Verfahrensweg für Wirtschaft und Verwaltung klar. Auch die Änderungen in § 6 EinwirkungsBergV dienen der Anpassung an eine bereits gängige Antragsstellungs- und Genehmigungspraxis im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für den Bund und die Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder wird um rund [8100] Euro pro Jahr reduziert.

Diese Reduktion ergibt sich daraus, dass Ärzte, die Eignungsuntersuchungen nach der GesBergV durchführen, künftig keiner Ermächtigung durch die zuständige Behörde mehr bedürfen. Dies betrifft geschätzt [20] Ermächtigungen, die im Jahr bundesweit von den zuständigen Bergbehörden erteilt wurden und weiteren geschätzt [20] Ermächtigungen, die jährlich verlängert oder von der jeweils zuständigen Behörde aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde anerkannt wurden. Bei einem geschätzten Arbeitsaufwand pro neu erteilter Ermächtigung von durchschnittlich ca. 6 Stunden für den gehobenen Dienst und ca. einer Stunde für den höheren Dienst und durchschnittlich ca. 2 Stunden für den gehobenen Dienst und 30 Minuten für den höheren Dienst bei Verlängerung oder bei der Prüfung und Anerkennung einer Ermächtigung einer anderen Behörde und einem Stundenlohn von 35,10 Euro (gD) bzw. 58,10 (hD) ergibt sich daraus eine Ersparnis von rund [8100] Euro pro Jahr.

Durch die Änderungen der Vorschriften zum Umfang und der Ausgestaltung der Eignungsuntersuchungen in der GesBergV wird es zunächst zu einem erhöhten Prüfaufwand betreffend die neu angezeigten Pläne über Eignungsuntersuchungen (Artikel 1 - § 5 Absatz 3 Satz 3 GesBergV) kommen, da die Pläne in Fällen, in denen Sie bestehen bleiben, überarbeitet und neu angezeigt werden müssen. Der Prüfaufwand für einen Plan liegt durchschnittlich bei ca. [2] Stunden für eine Person im höheren Dienst pro Plan. Diesem anfangs erhöhten Prüfaufwand steht jedoch zugleich eine Reduktion des Prüfaufwandes für Pläne insgesamt gegenüber, da sich aufgrund der Reduktion der Tätigkeiten, für Eignungsuntersuchungen durchzuführen sind, auch eine Reduktion der Pläne, die insgesamt zu erstellen und anzuzeigen sind, ergeben wird. Insgesamt ist im Hinblick auf die Prüfung von Plänen betreffend Eignungsuntersuchungen daher mit keiner relevanten Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Auch der Wegfall der Verpflichtung zur allgemeinen Zulassung von Gefahrstoffen (bisher § 4 Absatz 1 Nummer 2 GesBergV) wird zu keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung führen, da die inhaltliche Prüfung der Zulässigkeit des Einsatzes von Gefahrstoffen weiterhin im Rahmen der Betriebsplanzulassung zu erfolgen hat.

Die Änderungen bei der EinwirkungsBergV führen in Bezug auf die bisher geltende Verordnung für die Verwaltung zu einer nicht bezifferbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Bezug auf § 4 Absatz 5 (neu). Die zuständigen Landesbehörden müssen bei der Umsetzung dieser Norm nun nicht mehr zwingend die Erdbebendienste der Länder oder

die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Verfahren beteiligen, wenn sie aus eigener Kenntnis über genügend Informationen verfügen.

Die weiteren Änderungen der Verordnung bewirken keine wesentlichen Änderungen des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung dient primär Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzes. Eine Befristung würde hier dem angestrebten Ziel der Gewährleistung eines kontinuierlichen Arbeitsschutzes widersprechen. Die Bundesregierung wird die Angemessenheit der Regelungen unter Berücksichtigung eventueller neuer Erkenntnisse oder Rechtsentwicklungen konstant prüfen und kann die betroffenen Verordnungen jederzeit erneut anpassen, ohne das hierzu ausdrückliche Regelungen erforderlich sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung)

Artikel 1 enthält die Änderungen der GesBergV, die direkt nach Verkündung in Kraft treten sollen. Eine weitere Änderung der GesBergV, die erst mit einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft treten soll, ist in Artikel 2 enthalten.

Zu Nummer 1 (Inhaltübersicht)

Nummer 1 enthält die Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Räumliche und sachliche Anwendung)

Die Änderung in § 1 dehnt den Anwendungsbereich auf alle Tätigkeiten aus, die dem Bundesberggesetz unterliegen und für die es keine Sonderregelungen nach anderen Vorschriften gibt und gleicht ihn insoweit an den Anwendungsbereich der ABBergV an. Mangels anderweitiger Regelungen werden die Vorschriften der GesBergV bereits jetzt in der Praxis in der Regel auch auf Wiedernutzbarmachungsbetriebe und Anlagen nach § 126 Absatz 3 des Bundesberggesetzes angewandt. Es gibt keinen Grund, warum diese Betriebe nicht auch den Regeln der Verordnung unterliegen sollten, insbesondere da dort zum Teil auch Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden.

Zudem wird der Wortlaut an den tatsächlichen sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung angepasst und insoweit auch auf Eignungsuntersuchungen und Schutzmaßnahmen Bezug genommen. Der Begriff der Schutzmaßnahmen bezieht sich insoweit auf die Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen nach § 7 sowie die Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben nach §§ 8ff.

Zu Nummer 3 (2. Abschnitt – Ärztliche Untersuchungen)

Der 2. Abschnitt, der die ärztlichen Untersuchungen regelt, wird insgesamt neu gefasst und an die seit Inkrafttreten der GesBergV weiterentwickelte Rechtssystematik im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge angepasst.

Seit Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549, 2566) geändert worden ist, trennt das allgemeine Arbeitsschutzrecht klar zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 5 ArbMedVV). Sie sollen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 ArbMedVV in der Regel nicht zusammen durchgeführt werden. Zudem sind Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausschließlich auf freiwilliger Basis zulässig (§ 2 Absatz 1 Nummer 3, § 6 Absatz 1 Satz 4 ArbMedVV). Während arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne des § 1 Absatz 1 ArbMedVV der Früherkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen oder Berufskrankheiten und damit vorrangig dem Interesse des Beschäftigten dienen, werden Eignungsuntersuchungen vor allem im Interesse des Arbeitgebers, des Drittschutzes und der Betriebssicherheit durchgeführt.

Die Untersuchungen haben auch jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen. Bei wesentlichen gesundheitlichen Bedenken aufgrund von Eignungsuntersuchungen darf der Unternehmer die betreffende Person in der Regel nicht oder nicht auf der betreffenden Stelle beschäftigen. Diese für den Beschäftigten gravierende Konsequenz ergibt sich bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV nicht, weil sie eine andere Zielrichtung hat und der Arbeitgeber nach den Vorschriften der ArbMedVV über das Ergebnis einer im Rahmen der Vorsorge erfolgten Untersuchung in aller Regel nicht in Kenntnis gesetzt wird. Im Nachgang einer durchgeführten Vorsorge erhält der Arbeitgeber lediglich eine Bescheinigung darüber, dass die Vorsorge stattgefunden hat (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 ArbMedVV).

§ 2 GesBergV spricht zwar bisher von „Vorsorgeuntersuchungen“. Da bei gesundheitlichen Bedenken in Bezug auf die vorgesehene Tätigkeiten aufgrund der Untersuchungen für die betroffene Person ein Beschäftigungsverbot gilt, handelt es sich dabei jedoch um Eignungsuntersuchungen. Dies soll durch Anpassung der Begrifflichkeiten in der GesBergV klargestellt werden. Zudem werden die Eignungsuntersuchungen auf die Personengruppen beschränkt, bei denen unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Vorgaben (Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht) eine Untersuchung nach wie vor im Interesse der Betriebssicherheit oder zum Schutze der Beschäftigten und Dritter gerechtfertigt ist. Im Einzelfall können darüber hinaus Eignungsuntersuchungen für nicht in § 2 der Verordnung genannte Personen und Tätigkeiten aufgrund anderer spezifischer rechtlicher Vorschriften, wie beispielsweise der Druckluftverordnung, durchgeführt werden oder nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln, sofern im konkreten Fall hierfür ein Anlass besteht und die Eignungsuntersuchung verhältnismäßig ist.

Die davon zu unterscheidende arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich künftig nur noch für Beschäftigte, die aus dem untertägigen Bereich des Steinkohlebergbaus ausscheiden nach der GesBergV, im übrigen nach den Vorgaben der ArbMedVV.

Zu § 2 (Eignungsuntersuchungen)

Zu Absatz 1

Die Erst- und Nachuntersuchungen nach § 2 GesBergV werden entsprechend ihrem Rechtscharakter nun ausdrücklich als Eignungsuntersuchungen bezeichnet und künftig auf bestimmte Personengruppen, die in § 2 Absatz 1 Satz 1 im einzelnen aufgeführt sind, begrenzt.

Bei Tätigkeiten unter Tage (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) ist aufgrund der besonderen Arbeitsbedingungen (Isoliertheit, schwierige Ein- und Ausfahrt, lange Rettungswege, besondere körperliche Belastung durch klimatische Bedingungen, Unwegsamkeiten, Dunkelheit etc.) eine Eignungsuntersuchung unabhängig von der konkreten Tätigkeit weiterhin im Interesse der Betriebssicherheit und zum Schutze der Beschäftigten sowie Dritter erforderlich und angemessen. Aufgrund der schwierigen Ein- und Ausfahrt und entsprechend langen und zum Teil schwierigen Rettungswege können Zwischenfälle aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung zu Gefährdungen für andere und zu erheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen. Zudem erfordern insbesondere Tätigkeiten bei extremen klimatischen Bedingungen, wie sie insbesondere im Steinkohlenbergbau- und Salzbergbau zum Teil vorherrschen, eine besondere Fitness, die mit der Eignungsuntersuchung festgestellt werden soll (siehe hierzu auch § 2 Absatz 3).

Bei Tätigkeiten über Tage wird die Untersuchungspflicht dagegen auf einzelne Tätigkeiten, bei denen eine Eignungsuntersuchung notwendig ist, um die Sicherheit des Betriebes oder Dritter zu gewährleisten, oder andernfalls der Beschäftigte nicht geschützt werden kann, beschränkt.

So muss bei Trägern schwerer Atemschutzgeräte gewährleistet sein, dass sie hierzu gesundheitlich in der Lage sind, insbesondere wenn dies im Rahmen von Tätigkeiten in der Grubenwehr oder einer Betriebsfeuerwehr oder Gasschutzwehr erfolgt, da andernfalls eine Gefährdung anderer eintritt bzw. der eigentliche Zweck der Tätigkeit, nämlich die Rettung anderer, nicht erreicht wird. Die Pflicht wird nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jedoch auf Träger von schweren Atemschutzgeräten der Gruppe 2 und 3 mit einem Atemwiderstand von mehr als 5mbar und einem Gewicht von mindestens 3 Kilogramm beschränkt, bei denen auch eine Pflichtvorsorge nach der ArbMedVV vorgesehen ist.

Eignungsuntersuchungen sollen künftig zudem weiterhin bei bestimmten Fahr- und Steuertätigkeiten verpflichtend sein, bei denen gesundheitliche Einschränkungen der ausführenden Person typischerweise andere Beschäftigte und sonstige Dritte oder die Betriebssicherheit erheblich gefährden oder einen erheblichen Schaden verursachen können und bei denen es sich um bergbauspezifische Tätigkeiten handelt. Dies gilt für Fördermaschinen sowie für Personen, die im Braunkohlenbergbau oder im Bereich von Halden Großgeräte wie Schaufelradbagger, Bandabsetzer oder Großlader selbständig führen (siehe Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5). Fördermaschinen befördern in der Regel eine Vielzahl von Personen, so dass Verfehlungen aufgrund gesundheitlicher Ungeeignetheit zu erheblichen Gefährdungen für andere führen. Ähnlich wie bei der Personenbeförderung durch Triebfahrzeuge, soll daher auch hier eine bergbauspezifische Eignungsuntersuchung vorgesehen werden.

Bei Großgeräten besteht bei Unfällen generell die Gefahr einer erheblichen Schädigung anderer. Anders als bei Großgeräten, die beispielsweise im Straßenbau eingesetzt werden, kommt beim Einsatz von Großgeräten im Braunkohlenbergbau und im Bereich von Halden zudem hinzu, dass diese in der Regel an entlegenen Orten mit entsprechend langen und unwegsamen Rettungswegen durchgeführt werden. Nicht erfasst werden Steuerungstätigkeiten von Großgeräten im sonstigen Tagebau, wie beispielsweise dem Kies- und Sandabbau, sofern er teilweise unter Bergrecht fällt, bei dem sich die Tätigkeiten oft nicht von der Tätigkeit auf Groß-Baustellen unterscheiden.

Entsprechend den Regelungen in der Triebfahrzeugführerscheinverordnung und in § 48 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung soll zudem für Personen, die Triebfahrzeuge im Werk- und Anschlussbahnbereich selbständig führen, eine Eignungsuntersuchung vorgesehen werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Auch Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr in großer Höhe durchführen, und dabei nicht durchgehend, insbesondere bei einem Standortwechsel durch Sicherheitsausrüstung gegen Absturz gesichert werden können, sollen auf ihre gesundheitliche Eignung

untersucht werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 6). Derartige Tätigkeiten sind für den Bergbau insbesondere auf Bohranlagen, bei denen sich Tätigkeiten auf Bühnen technisch nicht durch Geländer sichern lassen, sowie bei Arbeiten in Schächten typisch. Bei Unfällen führt dies zwar in der Regel primär zu einer Selbstgefährdung oder -verletzung. Aufgrund der in diesen Fällen bestehenden erheblichen Verletzungsgefahr und der unter Umständen schwierigen Rettung bei derartigen Tätigkeiten, die im Bergbau oftmals an entlegenen Stellen durchgeführt werden und dadurch auch zu einer Gefährdung Dritter führen können, soll auch hier eine Eignungsuntersuchung wie bisher verpflichtend sein.

Dasselbe gilt für Taucher sowie Taucheinsatzleiter, Signalpersonen oder Taucherhelfer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 7). Bei Tauchern ist eine ausreichende gesundheitliche Fitness Grundvoraussetzung, um die Tätigkeit überhaupt durchführen zu können, wobei gesundheitliche Einschränkungen zu erheblichen Gefährdungen führen können und bei der Rettung eventuell auch Dritte Gefahren ausgesetzt werden. Bei Taucheinsatzleitern, Signalpersonen oder Taucherhelfern können gesundheitliche Einschränkungen dagegen direkte Auswirkungen auf die Sicherheit des Tauchers haben, so dass hier unter dem Aspekt der Gefahrgemeinschaft ebenfalls ärztliche Untersuchungen angezeigt sind. Die Regelung entspricht der Regelung, die bereits in der Offshore-Bergverordnung für den Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels vorgesehen ist. Insoweit ist die Offshore-Bergverordnung vorrangig. Einen eigenständigen Anwendungsbereich hat die Vorschrift daher nur, soweit Taucharbeiten am Festland durchgeführt werden, was insbesondere im Braun- und Steinkohlenbergbau der Fall ist und auch in anderen Bergbauzweigen der Fall sein kann.

In einem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass Personen als vom Unternehmer „beschäftigt“ anzusehen sind, wenn sie vom Unternehmer als Arbeitnehmer oder als beauftragte Dritte bei einer Tätigkeit nach § 1 eingesetzt werden. Die Untersuchungspflichten beziehen sich somit auch auf Subunternehmen und deren Arbeitnehmer. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Nicht erfasst von § 2 Absatz 1 sind dagegen Personen, deren Einsatz nicht vom Unternehmer veranlasst ist, sondern in eigener Zuständigkeit erfolgt, so insbesondere bei Tätigkeiten von Aufsichtspersonen der zuständigen Behörden oder von Notärzten des Bereitschaftsdienstes.

In Satz 3 wird wie bisher zwischen Erst- und Nachuntersuchungen unterschieden. In einem neuen Satz 4 wird klargestellt, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen eine Person Tätigkeiten durchführt, die unter mehrere Nummern nach Satz 1 fallen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine neue Bagatellklausel eingeführt, die es ermöglicht, von Eignungsuntersuchungen bei bestimmten Personengruppen abzusehen, wenn es sich bei der Tätigkeit um einen einmaligen Einsatz handelt, bei dem nicht zu erwarten ist, dass er sich wiederholt, und zudem keine Anhaltspunkte bestehen, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes oder Dritter gefährdet sein könnte.

Die bisherige Bagatellregelung in § 2 Absatz 2 Satz 5, die eine Ausnahme für Personen vorsieht, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate beschäftigt werden, wird nicht übernommen, da auch bei dreimonatigen Tätigkeiten erhebliche Gefährdungen auftreten können. Beim zunehmenden Einsatz von Subunternehmen sind zudem kurze Einsätze zunehmend häufig.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 integriert die Vorschrift des § 12 Absatz 1 der Klima-Bergverordnung und schreibt vor, dass Personen, die in Klima-Betrieben tätig sind, auch auf ihre Klimatauglichkeit hin untersucht werden müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 3 Absatz 5 mit sprachlichen Anpassungen und sieht vor, dass Eignungsuntersuchungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie beispielsweise der Druckluftverordnung, durchgeführt werden und nach Art, Umfang, Häufigkeit und Aufzeichnungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, als Eignungsuntersuchungen im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 5, die Untersuchungen vorsah, wenn im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten bei einem Beschäftigten eine Gesundheitsstörung auftritt, wird dagegen nicht übernommen. Für diese Fälle besteht eine ausreichende Regelung in § 4 Absatz 2 ArbMedVV, die in diesen Fällen eine Angebotsvorsorge vorsieht. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

Zu § 3 (Fristen für die Erst- und Nachuntersuchungen)

§ 3 übernimmt die Regelungen zu Erst- und Nachuntersuchungen aus § 2 Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 der bisherigen GesBergV mit sprachlichen Anpassungen in einem neuen Paragraphen. Die Fristen sind wie bisher in Anlage 2 geregelt. Die Frist für Beschäftigte im Offshore-Bereich richtet sich nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Offshore-Bergverordnung.

Da die Anlage 2 anders als bisher keine Unterscheidung nach Alter vornimmt, wird zudem hervorgehoben, dass kürzere Fristen insbesondere aufgrund des Alters sowie zudem aufgrund von akuten Erkrankungen und gesundheitlicher Vorbelastung erforderlich sein können.

Die Bagatellklausel in § 2 Absatz 2 Satz 5 in der bisherigen Fassung wird nicht übernommen, sondern durch die neue Regelung in § 2 Absatz 2 ersetzt.

Zu § 4 (Arbeitsmedizinische Vorsorge)

Der neue § 4 Absatz 1 übernimmt die Regelung zu nachgehenden Untersuchungen mit sprachlichen Anpassungen aus § 2 Absatz 4 der bisherigen Fassung und beschränkt diese auf den Steinkohlebergbau. Diese werden entsprechend ihrem bisherigen Charakter als arbeitsmedizinische Vorsorge nun als „nachgehende Vorsorge“ bezeichnet. Dementsprechend wird auch die Überschrift angepasst. Aufgrund des Auslaufens des Steinkohlenbergbaus Ende 2018 soll hier die bisherige Praxis fortgeführt werden, zumal derzeit nach TRGS 906 Tätigkeiten oder Verfahren mit einer Exposition gegenüber Steinkohlengrubenstaub nicht als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren nach der Gefahrstoffverordnung eingestuft sind.

Fortgeführt wird auch die bisherige schon bestehende Möglichkeit der Durchführung der nachgehenden Vorsorge durch einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Diese erfolgt derzeit auf Basis einer vertraglichen Regelung zwischen Unternehmer und gesetzlichem Unfallversicherungsträger, wobei der Unternehmer weiterhin die Kosten der nachgehenden Vorsorge trägt. Diese Praxis soll fortgeführt werden können. Allerdings wird klargestellt, dass die Übertragung der Durchführung nur mit Zustimmung des Beschäftigten möglich ist. Das ist erforderlich, da mit der Übertragung auf den Unfallversicherungsträger auch die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person verbunden ist.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass im Übrigen die ArbMedVV für die arbeitsmedizinische Vorsorge gilt (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbSchG).

Nach der ArbMedVV ist eine nachgehende Vorsorge unter anderem vorgesehen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern (a) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder (b) die Tätigkeiten mit dem Gefahr-

stoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden sowie bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen. Damit wird auch die bisherige Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GesBergV abgedeckt, die eine nachgehende Vorsorge bei Umgang mit krebserzeugenden Stoffen vorsah und daher entbehrlich ist und nicht beibehalten wird.

Zu § 5 (Durchführung der Untersuchungen)

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 übernimmt die Regelung zur Durchführung der Untersuchungen aus § 3 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung mit redaktionellen Anpassungen und unterscheidet nun ausdrücklich zwischen den verpflichtenden Eignungsuntersuchungen, die immer zu veranlassen sind und der nachgehenden Vorsorge, die lediglich angeboten werden muss.

Zu Absatz 2

Die Regelung zur Ermächtigung von Ärzten aus § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird nicht übernommen. Stattdessen sind nach dem neuen § 5 Absatz 2 nur noch materielle Kriterien vorgesehen. Je nach Personengruppe, die eine Eignungsuntersuchung erhält, sind unterschiedliche medizinische Fachkenntnisse erforderlich. Arbeitsmediziner und Betriebsmediziner verfügen regelmäßig über diese Fachkenntnisse. Aber auch andere Fachärzte können die Fachkenntnisse besitzen und sollen dann die Eignungsuntersuchungen durchführen können, beispielsweise bei den Fahr- und Steuertätigkeiten Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder Ärzte des Gesundheitsamtes. Dies entspricht auch den Anforderungen, die beispielsweise die Fahrerlaubnisverordnung stellt. Für Eignungsuntersuchungen bei Personen, die Taucherarbeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 durchführen, bedeutet dies dagegen, dass Fachkenntnisse der Tauchmedizin erforderlich sind, vgl. auch § 23 Absatz 5 der Offshore-Bergverordnung für Taucher im Offshore-Bereich. Neben den medizinischen Fachkenntnissen sind wie bisher Kenntnisse der Arbeitsbedingungen erforderlich, wobei klargestellt wird, dass es um Kenntnisse im jeweils betroffenen Bergbau geht.

Satz 4 regelt, dass die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 bei Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben – abweichend von Satz 1 – auch von Ärzten durchgeführt werden kann, die nur die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen. Da es dabei um eine Vorsorge nach Beendigung der Beschäftigung geht, erscheint eine Kenntnis der Arbeitsbedingungen nicht unbedingt erforderlich.

Eine zusätzliche behördliche Kontrolle der Ärzte mittels Ermächtigungsverfahren wie bisher wird nicht mehr für erforderlich gehalten, zumal Unternehmen bereits jetzt faktische Probleme haben, in bestimmten Regionen überhaupt entsprechend behördlich anerkannte Ärzte zu finden. Bereits anerkannte Ärzte können diese Anerkennung bis zum Ablauf ihrer Geltung allerdings weiterhin nutzen (siehe hierzu § 18 Absatz 2).

In Satz 5 wird klarstellend geregelt, dass der Unternehmer die Auswahl des Arztes unter Beachtung der Vorgaben der Sätze 1 bis 5 nach billigem Ermessen vorzunehmen hat. Dies entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 315 Absatz 1 BGB, siehe hierzu auch BAG 27. 9. 2012 – 2 AZR 811/11, Rn. 22ff). Macht der Arbeitnehmer zum Beispiel vor oder während der Begutachtung begründete Bedenken etwa gegen die Fachkunde oder Unvoreingenommenheit des begutachtenden Arztes geltend, so kann es je nach den Umständen allein billigem Ermessen entsprechen, dass der Arbeitgeber einen anderen Arzt mit der Begutachtung beauftragt.

Zu Absatz 3

§ 5 Absatz 3 Satz 1 bestimmt wie bisher § 3 Absatz 2 Satz 3, dass die vorgesehene Tätigkeit für Art und Umfang der Eignungsuntersuchungen maßgebend ist.

Die Details des Untersuchungsumfangs bei Eignungsuntersuchungen werden nach Absatz 3 Satz 2 wie bisher in der Anlage 3 geregelt. Zudem wird entsprechend der ohnehin bestehenden berufsrechtlichen Verpflichtung der Ärzte klargestellt, dass auch der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse beachtet werden muss. Innerhalb der Vorgaben in Anlage 3 können entsprechend der bereits geübten Praxis bei der Bestimmung des Umfangs der Untersuchungen auch die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) berücksichtigt werden, soweit es solche für die jeweilige Tätigkeit gibt.

Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Regelungen zur Aufstellung eines Plans aus § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 mit redaktionellen Anpassungen, allerdings beschränkt auf die Eignungsuntersuchungen. Weiterhin sinnvoll ist die Aufstellung eines Plans, um hier Transparenz und eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen. Die Aufrechterhaltung der Regelung ermöglicht hier auch die Fortsetzung der bisherigen Praxis in einigen Ländern, wonach Pläne für bestimmte Bergbauzweige zwischen Unternehmen und zuständigen Behörden abgestimmt werden. Wie bisher ist allerdings keine Genehmigung, sondern nur die Anzeige der Pläne vorgesehen.

Im Hinblick auf die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 GesBergV, die jetzt auf die Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im Steinkohlebergbau beschränkt wurde, ergibt sich Art und Inhalt der Untersuchungen bereits aus dem Untersuchungsanlass (Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben), so dass eine zusätzliche Detaillierung des Untersuchungsrahmens in der Anlage oder die zusätzliche Aufstellung eines Planes in diese Fälle nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung zur ärztlichen Bescheinigung aus § 3 Absatz 2 Satz 5 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 6 (Mitteilung, Aufzeichnung, Aufbewahrung)

§ 6 übernimmt die Regelungen zur Verpflichtungen der Ärzte zur Mitteilung an die untersuchte Person, zur Aufzeichnung der Untersuchungen und zur Aufbewahrung der Unterlagen aus § 3 Absatz 3 und 4 mit redaktionellen und klarstellenden Anpassungen. Da § 2 Absatz 5 in der bisherigen Fassung gestrichen wurde, wird auch Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, der hierauf Bezug nimmt, nicht übernommen. Zudem wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wie in § 6 Absatz 3 ArbMedVV spezifiziert, dass sowohl das Ergebnis als auch die Befunde der Untersuchungen aufzuzeichnen und entsprechend nach Absatz 2 aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen der Ärzte über Eignungsuntersuchungen wird nach Absatz 2 an die allgemeine ärztliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren angepasst. Für eine abweichende Frist von 15 Jahren oder das Abstellen auf ein Lebensalter wie bisher sind keine Gründe ersichtlich. Bei Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben sowie für die nachgehende Vorsorge wegen Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im Steinkohlenbergbau nach § 4 Absatz 1 wird eine 40-jährige Aufbewahrungsfrist vorgesehen. Diese orientiert sich an der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 6.1 „Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen“ (Bek. d. BMAS v. 02.12.2013 - IIIb1-36628-1 – bekannt gemacht in: GMBI Nr. 5, 24. Februar 2014, S. 90). Danach sollen bei Tätigkeiten, die zu Berufskrankheiten gemäß Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) führen und eine längere Latenzzeit haben können, die ärztlichen Unterlagen von arbeitsmedizinischer Vorsorge 40 Jahre aufbewahrt werden.

Da die Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im untertägigen Bergbau zu Berufskrankheiten führen kann, wird die Frist für Unterlagen betreffend Untersuchungen bei diesen Tätigkeiten auf 40 Jahre verlängert. Auch die Fristen zur Aufbewahrung von Schichtennachweisen sowie von Aufzeichnungen nach Anlage 9, die bisher in § 9 Absatz 1 Satz 3 enthalten waren und künftig in § 12 Absatz 1 Satz 3 geregelt sind, werden entsprechend angepasst.

Die Aufbewahrung zum Zweck der gesundheitlichen Überwachung und der Verbesserung des Gesundheitsschutzes nach Absatz 2 wird entsprechend dem Zweck der jeweiligen Untersuchung auf die nachgehende Vorsorge nach § 4 Absatz 1 beschränkt.

Zu Nummer 4 (§ 7 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

Der neue § 7 zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unter Tage ersetzt den bisherigen § 4. Das pauschale Umgangsverbot mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeits-schädigenden und giftigen Gefahrstoffen (sog. CMR-Stoffe) unter Tage sowie die Pflicht zur allgemeinen Zulassung für andere Gefahrstoffe werden aufgehoben und stattdessen das allgemeine Gefahrstoffrecht der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie das darauf basierende technische Regelwerk zur Anwendung gebracht. Aufgrund der detaillierten und differenzierten gefahrstoffrechtlichen Regelungen, die zwischenzeitlich v.a. aufgrund neuer EU-Vorgaben seit Inkrafttreten der GesBergV 1991 erlassen wurden, ist eine Sonderregelung wie der bisherige § 4 GesBergV zum Umgang mit Gefahrstoffen nicht mehr erforderlich, um ein hohes Schutzniveau für den Gesundheitsschutz im Bergbau zu erreichen. Die derzeitige Regelung zum Umgangsverbot mit CMR-Stoffen führt vielmehr zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. So unterliegt der Umgang mit Gefahrstoffen in Untertage-Deponien, für den das allgemeine Gefahrstoffrecht ohne entsprechendes Umgangsverbot gilt, anderen Regeln als der Umgang im Versatzbergbau, für den ein striktes Umgangsverbot mit CMR-Stoffen gilt, obwohl es hierfür aus Sicht des Arbeitsschutzes keinen Grund gibt. Hier sollen künftig dieselben gefahrstoffrechtlichen Maßstäbe gelten.

Für die behördliche Kontrolle durch die Bergbehörden stehen neben dem Betriebsplanverfahren, das ohnehin die regelmäßige Vorlage von Betriebsplänen erfordert, auch die Instrumentarien des allgemeinen Gefahrstoffrechts zur Verfügung (siehe z.B. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers auf Verlangen der Behörde nach § 18 Absatz 2 und 3 GefStoffV). Diese genügen, um einen ausreichenden Schutz zu erhalten. Vor diesem Hintergrund kann künftig auch auf eine allgemeine Zulassung von Gefahrstoffen verzichtet und die Unternehmen und Behörden insoweit von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

Zu Absatz 1

Der neue § 7 enthält in Absatz 1 eine klarstellende Regelung zur Anwendung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Allgemeinen Bundesbergverordnung. Dadurch, dass die Überschrift des Unterabschnitts geändert wurde und nun generell Tätigkeiten mit Gefahrstoffen betrifft, gilt § 7 Absatz 1 grundsätzlich sowohl für Tätigkeiten unter als auch über Tage. Neu ist die Anwendung der Gefahrstoffverordnung beim Umgang mit Gefahrstoffen allerdings nur für Tätigkeiten unter Tage.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine klarstellende Regelung betreffend die Substitutionsprüfung beim Versatzbergbau getroffen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 3 GefStoffV iVm TRGS 600 ist eine solche Substitutionsprüfung generell bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erforderlich. Bei Einhaltung der TRGS-Regeln ist nach § 7 Absatz 2 Satz 2 GefStoffV in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, wobei auch Abweichungen möglich sind. Die Regelungen gelten auch für Abfälle.

Weder die Vorschriften der GefStoffV noch der TRGS 600 sind jedoch speziell auf den Untertage- oder Versatzbergbau zugeschnitten. Hier wird daher in Absatz 2 zur Erleichterung des Vollzugs für den Versatzbergbau mit Abfällen eine klarstellende Regelung zur Art und Weise der Durchführung der Substitutionsprüfung getroffen werden. Darin wird klargestellt, dass im Versatzbergbau der Einsatz von weniger oder nicht gefährlichen Stoffen und Gemischen anstelle von Abfällen keine geeignete Substitutionsmöglichkeit nach § 7 Absatz 3 Gefahrstoffverordnung darstellt, wenn die Abfälle in der Folge an einem anderen Ort als Versatzmaterial verwertet oder mit einer vergleichbaren Gefährdung für Personen anderweitig verwertet oder stattdessen beseitigt werden müssten. In diesen Fällen würde es nämlich bei einer Substitution der Abfälle durch andere Stoffe oder Gemische lediglich zu einer Verlagerung der Gefährdung an einem anderen Arbeitsplatz in einem anderen Versatzbergwerk oder einem anderen Verwertungsbetrieb oder im Falle der Beseitigung in einer Untertagedeponie zu einer Verlagerung dorthin führen, was aus Arbeitsschutzgründen insgesamt keinen Gewinn bringen würde. Im Übrigen würde eine Substitution von Abfällen durch andere Stoffe, die dazu führt, dass die Abfälle nicht im Versatzbergbau verwertet, sondern stattdessen beseitigt werden, dem abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung nach § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes widersprechen. Auch die TRGS 600 erfordert, dass eine Substitution die Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz insgesamt verringert und gleichzeitig zu keiner Erhöhung anderer Gefährdungen am Arbeitsplatz und zu keiner erhöhten Beeinträchtigung anderer Schutzgüter führen darf. Die in Absatz 2 getroffene Regelung konkretisiert diese allgemeinen Maßstäbe für den Versatzbergbau.

Die Pflichten zur Minimierung der Gefährdung sowie zur Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder ähnlichen Grenzwerten einschließlich der Prüfung von Konditionierungsmöglichkeiten von Versatzstoffen bzw. Abfällen bleiben unberührt. Dies wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt.

Zu Nummer 5 (§ 8 Ermittlung der persönlichen Belastung durch fibrogene Grubenstäube)

Die bisherige Regelung, wonach Staubgemische, die neben fibrogenen Grubenstäuben Anteile an anhydrit- oder zementhaltigen Baustoffen enthalten, wie fibrogene Grubenstäube zu bewerten sind, sofern nicht die MAK-Werte einzelner Bestandteile kleiner als 4 mg/cbm sind, ist veraltet, da anstelle des MAK-Wertes für Staub mittlerweile ein Arbeitsplatzgrenzwert von 10mg/cbm für die E-Fraktion (E-Staub) sowie von 1,25 mg für die A-Fraktion (A-Staub) gilt. Daher sollen künftig fibrogenen Grubenstäuben, die Anteile an anhydrit- oder zementhaltigen Baustoffen enthalten nur dann insgesamt wie fibrogene Grubenstäube bewertet werden, wenn dadurch ein gleicher oder besserer Schutz gewährleistet ist als bei einer separaten Betrachtung.

Zu Nummer 6 (§ 9 Zulässige persönliche Staubbelastungswerte)

Nach Nummer 6 Buchstabe a wird der bisherige § 6 (jetzt § 9) Absatz 2 Satz 2 gestrichen, da die dort für Tätigkeiten über Tage genannte Feinstaubkonzentration von nicht mehr als 2 mg/cbm veraltet ist. Mittlerweile gelten für Feinstaub strengere Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe oben), die bereits jetzt allgemein für Tätigkeiten im übrigen Bergbau über Tage gelten. Diese Grenzwerte sollen auch für Tätigkeiten über Tage im Steinkohle-Betrieben gelten, was bei Aufhebung der Sonderregelung in der GesBergV automatisch der Fall ist.

Bei der Änderung in dem neuen § 9 Absatz 2 Satz 2 (Buchstabe a) handelt es sich um eine reine Folgeänderung aufgrund der neuen Begrifflichkeiten.

Die Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 (bisher § 6 Absatz 2 Satz 1) unter Buchstabe b ist eine Folgeänderung aufgrund der Beschränkung der Eignungsuntersuchungen im Steinkohlenbergbau auf Tätigkeiten unter Tage sowie ausgewählte Tätigkeiten über Tage. Sofern es um Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau unter Tage geht, erfolgt die Eignungsunter-

suchung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur auf Tauglichkeit unter Tage und nicht auf Tauglichkeit im Steinkohlenbergbau generell. Bei Personen, die aufgrund ihrer Staublungenveränderungen nicht mehr unter Tage eingesetzt werden, muss das Urteil des Arztes in den Fällen des § 9 Absatz 2 Satz 1 daher auf „Untauglichkeit für Tätigkeiten unter Tage“ lauten. Die Personen sind insofern dann unter Eignungsgruppe 4 einzuordnen. Eine Einordnung als „bedingt geeignet für den Steinkohlenbergbau insgesamt“ (Eignungsgruppe 2) ist aufgrund der Beschränkung der Untersuchung auf die Tauglichkeit für Tätigkeiten unter Tage nicht mehr möglich. Eine solche Einordnung als untauglich für unter Tage schließt (wie bisher) eine Tauglichkeit für Tätigkeit über Tage nicht aus, sofern sie nicht ebenfalls zu einer Exposition gegenüber fibrogenen Stäuben führt.

Der unter Buchstabe c neu hinzugefügte Absatz 4 dient der Angleichung an das allgemeine Gefahrstoffrecht für den Bereich des Steinkohlebergbaus, soweit hier auch nach dessen Auslaufen in 2018 noch Tätigkeiten zum Beispiel zur Grubenwasserhaltung erforderlich sind. Er erfolgt zugleich im Vorgriff auf die zeitnah zu erwartenden Änderungen der sogenannten Krebs-Richtlinie, die künftig auch EU-weite Vorgaben für Quarzfeinstaub enthalten soll. Dazu wird festgelegt, dass mit einer zweijährigen Übergangsfrist im Steinkohlebergbau ergänzend zum bisherigen dosisbasierten Schutzkonzept der GesBergV die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu beachten sind, soweit sich hieraus ein höheres Schutzniveau ergibt. Soweit Personen (der Eignungsgruppe 4) die erlaubte Exposition an Quarzfeinstaub auf Grundlage des dosisbasierten Konzeptes der GesBergV bereits überschritten haben und daher nach dem bisherigen § 6 Absatz 2 (jetzt § 9 Absatz 2) nicht mehr unter Tage und über Tage nur mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen sie keinen fibrogenen Stäuben ausgesetzt sind, gewährleistet die GesBergV bereits einen ausreichenden, weil sogar stärkeren Schutz. Soweit das dosisbasierte Konzept dagegen zu einem geringeren Schutz führt, ist ergänzend die Gefahrstoffverordnung mit dem darauf basierenden technischen Regelwerk anzuwenden. Danach gilt mit Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ein Beurteilungsmaßstab von 0,05 mg/m³ für den alveolengängigen Anteil von Quarzfeinstaub, den das BMAS im Juli 2016 bekannt gegeben hat. Bei Überschreitung des Grenzwertes müssen Maßnahmen zur Reduktion vorgenommen werden.

Zu Nummer 7 (§ 10 Einstufung der Betriebspunkte)

§ 10 Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 2 der bisherigen Fassung. Der Verweis auf die Übergangsvorschrift nach § 18 Absatz 3 der bisherigen Fassung wurde allerdings gestrichen, da die Übergangsvorschrift aufgrund von Zeitablauf obsolet geworden ist. Zudem wird in Satz 2 entsprechend der bisherigen Praxis festgelegt, dass der Unternehmer der zuständigen Behörde unverzüglich die Messergebnisse sowie die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelastung anzuzeigen hat, wenn Staubkonzentrationen ab der für die Staubbelastungsstufe 3 zulässigen Werte gemessen werden.

Zu Nummer 8 (§ 11 Staubmessungen)

Der bisherige § 8 wird zu § 11 und dessen Absatz 5 aufgehoben. Die dort in Bezug genommene Verordnungen, die nach § 176 Absatz 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes aufrechterhalten wurden, wurden mittlerweile aufgehoben, so dass die Regelung überflüssig geworden ist. Die übrigen Absätze des § 8 werden in den neuen § 11 übernommen.

Zu Nummer 9 (§ 12 Überwachung der staubexponierten Personen)

Die Änderungen in § 12 (bisher § 9) unter Buchstabe a und c dienen der Anpassung an die geänderte Paragraphen-Nummerierung. Die Änderung der Aufbewahrungsfristen in Absatz 1 Satz 3 (Buchstabe b) dient der Angleichung an die Fristen in § 6 Absatz 2.

Zu Nummer 10 (§ 13 Begrenzung der Belastung durch fibrogene Grubenstäube)

Die Änderungen in § 13 (bisher § 10) dienen der Anpassung an die geänderte Paragraphen-Nummerierung.

Zu Nummer 11 (Aufhebung des 4. Abschnitt)

Die bisher im 4. Abschnitt der GesBergV enthaltenen Regelungen zum Schutz vor Lärm und mechanischen Schwingungen sowie für Bildschirmarbeitsplätze und die manuelle Handhabung von Lasten werden aufgehoben. Stattdessen sollen künftig die Regelungen des allgemeinen Arbeitsschutzrechts in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Lastenhandhabungsverordnung gelten.

Anstelle der Regelungen der §§ 11 und 12 in der bisherigen Fassung der GesBergV zum Schutz vor Lärm und mechanischen Schwingungen sollen künftig die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gelten (siehe unten Artikel 5 Absatz 5). Diese entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der GesBergV hierzu. Soweit die GesBergV bisher im Hinblick auf die Expositionsgrenzwerte bei Lärm im untertägigen Bergbau höhere Grenzwerte vorsieht, gibt es hierfür keine Rechtfertigung mehr, zumal in der Praxis ohnehin bereits die strengeren Grenzwerte der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung angewandt werden. Soweit die GesBergV weitere Abweichungen von den Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung enthält, wie insbesondere bei den Aufbewahrungsfristen (15 statt 30 Jahre), besteht auch hier kein Grund für deren Aufrechterhaltung.

Für Bildschirmarbeitsplätze soll anstelle des § 13 in der bisherigen Fassung künftig im Hinblick auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes die Arbeitsstättenverordnung (siehe Artikel 5 Absatz 3 unten) sowie im Hinblick auf die arbeitsmedizinische Vorsorge die ArbMedVV gelten. Für Sonderregelungen in Bergbaubetrieben besteht aufgrund der mittlerweile bestehenden detaillierten allgemeinen Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze kein Bedarf mehr. Im Hinblick auf die Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze entsprechen die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung ohnehin im Wesentlichen den Vorgaben der GesBergV, wobei sie sehr viel detaillierter und damit praxisfreundlicher sind. Die ArbMedVV sieht nach ihrem Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 eine Angebotsvorsorge sowie – wie bisher auch die GesBergV – die Zurverfügungstellung von speziellen Sehhilfen bei Bedarf vor. Dies erscheint auch im Bergbau ausreichend. Die zwingende regelmäßige Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens bei allen Bildschirmarbeitsplätzen im Bergbau, wie nach der GesBergV bisher vorgeschrieben, gilt dagegen künftig nicht mehr.

Anstelle des § 14 in der bisherigen Fassung sollen künftig die Regelungen der Lastenhandhabungsverordnung gelten (siehe Artikel 5 Absatz 4 unten). Diese entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben der GesBergV, so dass sich hieraus für die Praxis keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Zu Nummer 12

Die Änderung dient der Folgeänderung der Nummerierung der Abschnitte.

Zu Nummer 13 (§§ 14 und 15)

Zu § 14 (Unterrichtung)

Der neue § 14 übernimmt die Regelung des bisherigen § 15 Satz 1 mit redaktionellen Anpassungen. Die Pflicht zur Unterweisung bei Gefahrstoffen, die bisher in § 15 Satz 2 geregelt war, ergibt sich bereits aus § 14 GefStoffV und allgemein aus § 6 ABergV. Sie wird zur Vermeidung von Doppelungen daher nicht übernommen.

Zu § 15 (Übertragung von Pflichten)

Der neue § 15 regelt wie bisher § 16 die Übertragbarkeit von Pflichten, die sich für ihn aus dieser Verordnung ergeben. Künftig soll jedoch wie auch in § 62 BBergG eine Übertragung auf alle verantwortlichen Personen erfolgen können und nicht nur auf zur Leitung des Betriebes bestellte Personen. Zudem wird klargestellt, dass die Grenzen des § 62 Satz 2 BBergG auch hier einzuhalten sind. § 62 BBergG ist hier nicht unmittelbar anwendbar, da dort nur die Pflichten nach BBergG in Bezug genommen werden.

Relevant ist diese Möglichkeit der Übertragung vor allem in Fällen, in denen eine Tätigkeit von Subunternehmen durchgeführt wird, die bezüglich der Tätigkeit, für die sie beauftragt wurden, als verantwortliche Personen bestellt werden. Dabei wird klargestellt, dass in diesen Fällen insbesondere auch die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 auf die verantwortliche Person übertragen werden kann.

Zu Nummer Nummer 14 (§ 16 Behördliche Ausnahmen)

Der neu eingefügte § 16 ermöglicht in Anlehnung an § 19 Absatz 1 Satz 1 GefStoffV die Erteilung von Ausnahmen von den gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen der Verordnung in Härtefällen und dient insofern der Flexibilisierung der Verordnung. Soweit sich die gefahrstoffrechtlichen Regelungen nach der Gefahrstoffverordnung und dem darauf basierenden Regelwerk richten, richtet sich die Ausnahmemöglichkeit allerdings direkt nach § 19 GefStoffV.

Zu Nummer 15 (§ 17 Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b wird zu Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 mit redaktionellen Anpassung und einer Anpassung der Verweise.

Die bisherige Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d wird nicht übernommen, da die entsprechenden Bezugsvorschriften aufgehoben werden.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird zu Absatz 1 Nummer 2 mit redaktionellen Anpassungen und einer Anpassung der Verweise.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird zu Absatz 1 Nummer 4 mit redaktionellen Anpassungen und einer Anpassung der Verweise.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird nicht übernommen, da die entsprechende Bezugsvorschrift aufgehoben wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1 mit redaktionellen Anpassungen.

Der bisherige Absatz 1 Nummer 2 betreffend den Umgang mit Gefahrstoffen oder den bisher in Anlage 5 aufgeführten Stoffen wird nicht übernommen, da insofern nun die Gefahrstoffverordnung mit den dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten gilt. Stattdessen wird unter Nummer 2 ein neuer Tatbestand betreffend die nachgehende Vorsorge eingefügt, um einen Gleichklang mit den Vorschriften zur Angebotsvorsorge in der ArbMedVV herzustellen.

Die erste Variante des bisherigen Absatz 1 Nummer 3 wird Absatz 2 Nummer 3 mit redaktionellen Anpassungen.

Die weiteren drei Fallgruppen des Absatz 1 Nummer 3 werden zu Absatz 2 Nummer 4 mit redaktionellen Anpassungen sowie jeweils einer Anpassung der Verweise.

Die letzte Fallgruppe des bisherigen Absatz 1 Nummer 3 (Verstoß gegen § 18 Absatz 3 Satz 2 oder 3 der bisherigen Fassung) wird nicht übernommen, da die entsprechende Bezugsvorschrift gestrichen wird.

Der bisherige Absatz 1 Nummer 4 wird zu Absatz 2 Nummer 5 mit redaktionellen Anpassungen sowie einer Anpassung der Verweise.

Die bisherigen Nummern 5 und 6 des Absatzes 1 werden nicht übernommen, da die entsprechenden Bezugsvorschriften aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 18 Übergangsvorschrift)

§ 18 enthält neue Übergangsvorschriften. Die bisherigen Vorschriften werden mangels Anwendungsbereich aufgehoben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine neue Übergangsregelung für Bescheinigungen über Eignungsuntersuchungen, die nach der bisherigen GesBergV erteilt wurden. Um unnötige Doppeluntersuchungen zu vermeiden, sollen diese Bescheinigungen im Umfang der allgemeinen Geltungsdauer von Bescheinigungen (siehe zu den Fristen § 3) weiterverwendet werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine neue Übergangsvorschrift für Ärzte, die nach bisherigem Recht eine behördliche Ermächtigung hatten. Da ihre Qualifikation durch die Behörde anerkannt wurde, sollen Ärzte, die über eine behördliche Ermächtigung verfügen, für die Geltungsdauer der behördlichen Ermächtigung auch weiterhin Eignungsuntersuchungen durchführen können.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird eine neue Regelung für allgemeine Zulassungen getroffen, die für den Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen Stoffen unter Tage vor Inkrafttreten der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 in der bisher geltenden Fassung der Verordnung erteilt wurden. In diesen Fällen soll § 7 der Verordnung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gelten, es sei denn die allgemeine Zulassung läuft vorher ab. Dadurch wird den Unternehmen ausreichend Zeit für eine Anpassung an das neue Recht gegeben.

Die neuen Vorschriften zu fibrogenen Grubenstäuben sollen ohnehin erst mit Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist gelten, so dass hierfür keine zusätzliche Regelung in § 18 getroffen wird.

Zu Nummer 17 (Aufhebung § 19)

Die Übergangsvorschriften des § 19 haben sich aufgrund von Zeitablauf erledigt und werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 18 (Anlagen 1 bis 4)

Zu Anlage 1

Die Anlage 1 wird unter Beibehaltung der grundsätzlichen Einteilung in vier Eignungsgruppen neu gefasst. Dabei wird die Begrifflichkeit der Eignungsgruppen an den Charak-

ter der Untersuchungen als Eignungsuntersuchungen angepasst. Zudem wird die Eignungsgruppe 3 (befristet ungeeignet aufgrund befristeter gesundheitlicher Bedenken) nicht mehr auf Tätigkeiten in pneumokoniosegefährdeten Bereichen beschränkt, sondern allgemein gefasst, da auch bei anderen Tätigkeiten befristete Einschränkungen der Eignung denkbar sind.

Auch die Einteilung in Untergruppen für Staublungenveränderungen wird grundsätzlich aufrechterhalten, allerdings wird die Feststellung beschränkt auf Tätigkeiten unter Tage bzw. für die Untergruppe 1.1 bis 1.3 und 2.11 bis 2.12 auf Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau. Die grundsätzliche Beibehaltung dieser Untergruppen ist für den Untertagebergbau weiterhin erforderlich, da die Regelungen zu fibrogenen Grubenstäuben in § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 (bisher § 6 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 2 Satz 2) hieran anknüpfen. Allerdings werden die Untergruppen, die bisher als „2.21 bis 2.25“ gekennzeichnet waren, in die Eignungsgruppe 4 eingruppiert (ungeeignet für Tätigkeiten unter Tage) und entsprechend in „4.21 bis 4.25“ umbenannt, da die Rechtsfolge in diesen Fällen nach § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 eine fehlende Eignung für Tätigkeiten unter Tage ist und daher eine Eingruppierung als „bedingt geeignet“ wie bisher unpassend wäre (siehe hierzu auch die Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 1).

Da die Regelungen zur Dosisbegrenzung bei fibrogenen Grubenstäuben nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist für den untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau aufgehoben werden (siehe Artikel 2), wird auch die entsprechende Feststellung der Untergruppen bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist für den Nichtsteinkohlenbergbau beschränkt. Die Eignungsgruppen 1.1. bis 1.3 haben bisher ohnehin nur im Steinkohlenbergbau eine Rechtsfolge nach sich gezogen und sollen daher künftig ausdrücklich nur für diesen Bereich festgestellt werden. Auch die Eignungsgruppen 2.11 und 2.12 sind künftig nur für den Steinkohlenbergbau relevant, da sie nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (bisher § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) über den zulässigen persönlichen Staubbelastungswert bestimmen. Die bisherige Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2, die bisher ebenfalls an die Eignungsgruppen 2.11 bis 2.12 angeknüpft hat, wurde dagegen gestrichen.

Zudem wird nun ausdrücklich geregelt, dass nur die Angabe zu den Eignungsgruppen 1, 2, 3 und 4 – ohne Angabe der Untergruppen – auf der Bescheinigung für den Unternehmer auszuweisen ist. Die Feststellung der Untergruppen 1.1 bis 1.3 und 2.11, 2.12 sowie 4.21 bis 4.25 dient dagegen nur zur Feststellung der Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 durch den Arzt. Aus Gründen des Datenschutzes sollen diese Angaben zu den Untergruppen nicht auf der Bescheinigung für den Unternehmer nach Anlage 4 aufgeführt werden. Auf der Bescheinigung nach Anlage 4 hat der Arzt – ohne Angabe der genauen Diagnose – lediglich die eventuellen Rechtsfolgen nach § 9 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 zu vermerken.

Zu Anlage 2

Die Fristen für die Nachuntersuchungen in Anlage 2 wurden von der Struktur her an die Personengruppen, bei denen eine Eignungsuntersuchung nach § 2 erforderlich ist, angepasst. Dazu wurden neue Ziffern für Personen, die Fahr- und Steuertätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und Arbeiten in großer Höhe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 durchführen, eingefügt und die bisherigen Ziffern 1.4, und 1.5. zu Tagesanlagen nicht übernommen. Auch die Fristen für lärmexponierte Bereiche sowie für stationäre Bildschirmarbeitsplätze sowie für Gerätewarte wurden nicht übernommen, da für diese Arbeitsplätze künftig keine Eignungsuntersuchungen mehr vorgesehen sind.

Die Frist für Anlagen in Küstengewässern, die bisher unter Ziffer 1.2 enthalten ist, ist seit August 2016 in § 16 der Offshore-Bergverordnung vom 3. August 2016 (BGBl. I S. 1866) geregelt und wurde daher ebenfalls nicht übernommen.

Für den Untertagebergbau übernehmen die Ziffer 1.1 und 1.2 die Fristen aus der bisherigen Anlage 2. Unter Ziffer 1.3 wurden die Fristen aus § 12 Absatz 2 der Klima-Bergverordnung (KlimaBergV) eingefügt, soweit sie keine Unterscheidung nach dem Alter treffen. Eine Verkürzung der Fristen bei Personen bis 20 Jahre ist dagegen nicht mehr vorgesehen, da jüngere Menschen in der Regel in gesundheitlich besserem Zustand als ältere Menschen sind, so dass diese besonders kurze Frist nicht gerechtfertigt erscheint. Auch eine pauschale Verkürzung bei älteren Menschen (z.B. ab 50 Jahren) lässt sich vor dem Hintergrund des allgemeinen Verbotes der Altersdiskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I, S. 1897) nicht rechtfertigen. Im Einzelfall ist ohnehin bei entsprechender Empfehlung des Arztes die Festlegung einer kürzeren Frist nach § 3 Absatz 2 möglich. Daher wurden sowohl die kürzeren Fristen für ältere Personen als auch die verkürzten Fristen für Personen, die jünger als 21 Jahre sind, die bisher in der Anlage 2 bzw. in § 12 Absatz 2 Nummer 2 der KlimaBergV vorgesehen sind, nicht übernommen.

Im Hinblick auf besondere Vorbelastungen wurde lediglich die Jahres-Frist für Personen der Eignungsgruppe 4 einschließlich der Untergruppe 4.21 bis 4.25 übernommen. Die Untergruppen 2.21.bis 2.25 werden entsprechend der Änderung in Anlage 1 nun zur Untergruppe 4.21 bis 4.25 umbenannt. Da der Arbeitgeber aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben über die Feststellung der Untergruppen erhält, muss der Arzt die verkürzten Fristen in der Bescheinigung nach Anlage 4 ohne Angabe der Untergruppen 4.21 bis 4.25 vermerken; dies wird in einem separaten Satz am Ende der Anlage geregelt.

Die zweijährige Untersuchungsfrist für Personen der Eignungsgruppe 2.11 und 2.12 im Nichtsteinkohlenbergbau passt dagegen künftig systematisch nicht mehr, da sich der Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben mit Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist künftig anders als im bisherigen § 10 GesBergV nicht mehr an der Eignungsgruppe orientiert, sondern nach allgemeinem Gefahrstoffrecht richtet, das diese Eignungsgruppen nicht vorsieht.

Für Träger von Atemschutzgeräten sowie für Personen, die Fahr- und Steuertätigkeiten und Arbeiten mit Absturzgefahr durchführen, wird künftig eine allgemeine Frist von 3 Jahren unabhängig vom Alter vorgesehen. Kürzere Fristen können jedoch im Einzelfall bei Bedarf bei älteren Personen vom Arzt nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen werden. Für Träger von Atemschutzgeräten bei Betrieben unter Tage, insbesondere für solche in der Grubenwehr, sind allerdings die kürzeren Fristen für den untertägigen Bergbau maßgeblich.

Die Fristen für Taucherarbeiten entsprechen den bisherigen Fristen nach Anlage 2 und den Vorgaben nach § 23 Absatz 3 und 4 der Offshore-Bergverordnung.

Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung von Personen nach Unfällen und Krankheiten wird wie bisher bei Trägern von Atemschutzgeräten und Tauchern sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Sicherheit des Tauchers zusätzlich bei Taucheinsatzleitern, Taucherhelfern und Signalpersonen vorgesehen.

Zu Anlage 3

Anlage 3 gibt den Untersuchungsrahmen für die Eignungsuntersuchungen (Erstuntersuchung und Nachuntersuchung) vor. Dabei wird die Anlage komplett neugefasst und an die Gruppen von Personen, die nach § 2 zu untersuchen sind, angepasst. Sie gilt zudem entsprechend des Verweises in § 16 Offshore-Bergverordnung auch in Betrieben im Offshore-Bereich. Anders als bisher werden nicht nur die Untersuchungsmethoden, sondern auch die Zielrichtung der Untersuchungen für die einzelnen Personengruppen vorgegeben. Der Aufbau orientiert sich an der Systematik der Anlage 4 zur Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV). Der Inhalt orientiert sich an der Praxis zur bisherigen GesBergV, berücksichtigt dabei auch, soweit vorhabenden, die DGUV-Grundsätze, beschränkt sich

dabei aber auf die wesentlichen Anforderungen. Die Anlage 3 ersetzt zugleich die Anlage 2 der KlimaBergV. Die dort bisher enthaltenen Vorgaben werden auch durch die Vorgaben der Anlage 3 abgedeckt, so dass die bisherige Praxis bei Klimabetrieben insoweit aufrechterhalten werden kann.

Die Vorgabe zu den Nachuntersuchungen unter Nummer 2 entspricht im Wesentlichen den Vorgaben hierzu aus der bisherigen Anlage 3, stellt allerdings klar, dass von dem Untersuchungsrahmen der Erstuntersuchung vor allem in Abhängigkeit vom Ergebnis der Erstuntersuchung abgewichen werden kann und insbesondere Blut- und Urinanalysen nur dann erneut durchzuführen sind, wenn sich hierfür aus der Erstuntersuchung oder der Anamnese im Rahmen der Nachuntersuchung nach ärztlichem Urteil ein Bedarf ergibt.

Vorgaben für die nachgehende Vorsorge, wie bisher in Nummer 3 der Anlage 3 enthalten, erscheinen nicht mehr erforderlich, da sich diese Vorsorge nur noch auf die Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im Steinkohlenbergbau bezieht und insofern nun klar als Vorsorge ausgestaltet ist, die nur angeboten werden muss.

Zu Anlage 4

Die Anlage 4 übernimmt im Wesentlichen die Anlage 4 aus der bisherigen GesBergV. Die Beispiele der Einsatzbeschränkungen unter Nummer 4 werden an den Charakter bzw. den neuen Umfang der Eignungsuntersuchungen angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Tätigkeiten unter Tage gegebenenfalls Beschränkungen nach § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 zu vermerken sind. Unter Nummer 6 wird klargestellt, dass die Bemerkungen sich insbesondere auf eventuell erforderliche kürzere Untersuchungsfristen beziehen sollen und bei Tätigkeiten im untertägigen Steinkohlenbergbau gegebenenfalls Angaben zu zulässigen Staubbelastungswerten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu machen sind.

Zu Nummer 19 (Aufhebung der Anlage 5)

Da die allgemeine Zulassung für Stoffe nach der bisherigen Anlage 5 aufgehoben wird, ist auch die Anlage 5 entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung)

Artikel 2 dient der Angleichung an das allgemeine Gefahrstoffrecht und erfolgt zugleich im Vorgriff auf die zu erwartenden Änderungen der sog. Krebs-Richtlinie im Untertagebergbau außerhalb des Steinkohlenbergbaus. Die Änderung soll erst mit zwei Jahren Übergangsfrist in Kraft treten, um den Unternehmen ausreichend Zeit für eine Anpassung zu geben. Auch der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Krebs-Richtlinie sieht eine zweijährige Umsetzungsfrist vor. Da mit einer Verabschiedung der Änderungen nicht vor Januar 2018 zu rechnen ist, würde damit auch die Umsetzungsfrist der Krebs-Richtlinie eingehalten.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Nummer 1 dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die neue Überschrift des neuen § 13 GesBergV.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Nummer 2 dient der Angleichung an das allgemeine Gefahrstoffrecht und erfolgt zugleich im Vorgriff auf die zu erwartenden Änderungen der Krebs-Richtlinie und deren Umsetzung im Untertagebergbau außerhalb des Steinkohlenbergbaus. Die Vorgaben zu Quarzfeinstaub im allgemeinen Gefahrstoffrecht sind mittlerweile strenger als die bisherigen Vorgaben der GesBergV. Dasselbe gilt für die im Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der Krebs-Richtlinie enthaltenen Vorgaben zu Quarzfeinstaub. Diese Abweichungen vom all-

gemeinen Gefahrstoffrecht sind nicht mehr zu rechtfertigen. Daher soll hier künftig anstelle der bisherigen Regelung (bisher § 10 GesBergV) wie im Übertage-Bergbau das allgemeine Gefahrstoffrecht gelten. Bei Überschreitung des nach allgemeinem Gefahrstoffrecht derzeit anwendbaren Beurteilungsmaßstabs müssen Maßnahmen zur Reduktion vorgenommen werden. Ein automatisches sofortiges Beschäftigungsverbot bei Überschreiten des zulässigen Wertes wie bisher nach § 10 Absatz 2 GesBergV ergibt sich nach der Gefahrstoffverordnung dagegen nicht.

Ergänzend wird speziell für untertägige Betriebe in der GesBergV lediglich wie bisher geregelt, dass der Unternehmer zur Ermittlung von Art und Ausmaß der Belastung durch fibrogene Grubenstäube mindestens einmal jährlich Staubmessungen oder Probenahmen durchzuführen hat und Einzelheiten zum Zeitpunkt und der Durchführung hierzu in einem Plan festzulegen hat. Zudem sollen wie bisher Probenahmen und Messungen nur von Personen durchgeführt werden, die hierzu theoretisch und praktisch unterwiesen worden sind.

Zu Nummer 3 (Aufhebung der Anlage 10)

Bei Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung. Da der neue § 13 nicht mehr auf die Staubgrenzwerte der Anlage 10 verweist, ist diese entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Räumliche Begrenzung)

Da in der neuen Fassung der Verordnung durchgängig der Begriff des Einwirkungsbereichs verwendet wird, ist dessen gesonderte Erwähnung in der Überschrift eines einzelnen Paragraphen nicht mehr notwendig (Buchstabe a).

Zu Absatz 2

Die mit dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1962) durchgeführten Änderungen des § 120 BBergG sehen eine Anwendung der Bergschadenshaftung nicht nur für Senkungen, sondern auch für Hebungen vor. Demzufolge ist die Einwirkungsbereichsbergverordnung an den entsprechenden Stellen anzupassen, so auch in Absatz 2 (Buchstabe b).

Zu Absatz 4

Die Änderungen bei Buchstabe c dienen der Klarstellung, wie der durch § 2 Absatz 4 festzulegende Einwirkungsbereich technisch zu ermitteln ist. Hierbei ist der Verzicht auf den Grenzwinkel als Kriterium der räumlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs notwendig, da der bisher zwingende Bezug zu Grenzwinkeln im Vollzug zu Problemen führt. Speziell im Bohrlochbergbau ist durch den hydrostatischen Druck, der über die Lagerstättenbegrenzung hinausreicht, keine eindeutige Winkeldefinition möglich, deshalb ist eine Flächendefinition mit Hilfe des Nullrandes angemessen. Des Weiteren gibt es bergbauliche Vorhaben, bei denen es verschiedene Grenzwinkel gibt. Die bisher verpflichtende Bestimmung des Einwirkungsbereichs anhand von Schenkeln und Grenzwinkeln führt hier also zu Rechtsunsicherheit. Die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebung“ erfolgt analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 3 Zeitliche Begrenzung)

Da in der neuen Fassung der Verordnung durchgängig der Begriff des Einwirkungsbereichs verwendet wird, ist dessen gesonderte Erwähnung in der Überschrift eines einzelnen Paragraphen nicht mehr notwendig (Buchstabe a).

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 regelt den zeitlichen Beginn des Einwirkungsbereichs für die Fälle, in denen mit Messungen von Bodenbewegungen die Bestimmung des Einwirkungsbereichs vorgenommen wird. Durch die Änderung des Absatzes 1 (Buchstabe b), wird nun klargestellt, dass dies die Fälle des § 2 Absatz 2 sind, aber auch die Fälle, bei denen keine Einwirkungswinkel vorliegen, der Einwirkungsbereich also im Einzelfall gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und dessen Verweis auf § 2 Absatz 2 gemäß der Bodenbewegung von 10 Zentimetern bestimmt wird. Das werden in der Praxis die allermeisten Fälle sein.

Satz 2 regelt eine weitere Variante des zeitlichen Beginns. Diese Regelung ist in der Verordnung schon seit ihrem Bestehen 1982 enthalten. Sie betrifft die Fälle, in denen eine Verifizierung der Einwirkungswinkel aus der Anlage durch Messungen nicht durchgeführt wurde. Satz 2 regelt also nur Fälle, in denen es grundsätzlich einen Einwirkungswinkel nach der Anlage gibt. Dies stellt die Einfügung „nach § 2 Absatz 1“ in Satz 2 nun klar.

Mit Satz 2 werden zudem nun auch die Fälle erfasst, in denen keine messtechnische Feststellung eines Einwirkungswinkels getroffen wurde und bereits durch eine Aufsuchung ein Schaden eingetreten ist. Der Gesetzgeber hat in § 120 BBergG klar geregelt hat, dass jede bergbauliche Tätigkeit und deshalb auch eine Aufsuchung zur Bergschadensvermutung führen kann. Deshalb muss auch die EinwirkungsBergV diesen Fall einschließen. In der Vergangenheit wurde von den Markscheidern „Gewinnung“ so ausgelegt, dass darunter auch Aufsuchungstätigkeiten gefasst wurden, wenn dabei Bodenschätze gefördert werden. Diese bisher gängige Praxis im Vollzug wird nun auch durch den Wortlaut der Verordnung klar geregelt. Dies erfolgt durch die Formulierung „Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt“. § 4 BBergG Absatz 1 und 2 schließen mit ihren Definitionen von Aufsuchung und Gewinnung nicht aus, dass der Fall einer Gewinnung im Rahmen einer Aufsuchung erfolgen kann.

In Satz 3 werden die Wörter „oder Bodenhebung“ analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2 eingefügt. Die Änderungen beim Wort „messtechnisch“ dienen der Anpassung an die gültige Rechtschreibung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 trifft eine Regelung für den zeitlichen Beginn im Fall von Erschütterungen, die bisher fehlte.

Absatz 2 Satz 2 legt die zeitliche Geltung eines Einwirkungsbereichs fest, der anhand des Nullrands bestimmt wird. Mit dem Verweis auf § 5 statt wie bisher auf § 4 Absatz 4 wird der falsche Verweis aus der vorherigen Änderung der EinwirkungsbereichsBergV durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) korrigiert. Die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebungen“ in Satz 2 erfolgt analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2. Die Verordnung spricht nun durchgängig von Einwirkungsbereich; bisher verwendet sie zum Teil auch den Begriff Bereich; das führt im Vollzug immer wieder zu Fragen. In der gesamten Verordnung geht es aber um denselben Begriff; immer ist der Bereich gemeint, in den eine bergbauliche Tätigkeit einwirkt, unabhängig davon wie und zu welchem Zweck der Einwirkungsbereich bestimmt wird.

Zu Nummer 3 (§ 4 Festlegung eines anderen Einwirkungsbereichs)

§ 4 wird insgesamt neu gefasst.

Die Neufassung der Überschrift von § 4 erfolgt, da der alte Text der Überschrift irreführend war. § 4 regelt nicht den Nachweis eines Einwirkungswinkels, also eines Winkels, wie er sich aus der Anlage zur Verordnung ergibt, sondern die Festlegung eines Einwir-

kungsbereichs gerade unabhängig von diesen Einwirkungswinkeln, er regelt also eine alternative Feststellungsmethode.

Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 1 regelt in Verbindung mit § 4 Absatz 4, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Einwirkungsbereich im Einzelfall festzulegen, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die bisherige Textfassung mit der Möglichkeit der Antragstellung und der möglichen Veranlassung der Behörde hat aus Sicht der zuständigen Behörden und Unternehmen nicht klar genug zum Ausdruck gebracht, wie genau und von wem ein Einwirkungsbereich festzulegen ist. Die Rechtsänderung soll klarstellen, dass der Unternehmer den Einwirkungsbereich festzulegen hat; dies ist angemessener, da es sich um eine Festlegung in Hinblick auf die zivilrechtliche Bergschadensvermutung handelt. Da im Fall des § 4 Einwirkungswinkel nach der Anlage dieser Verordnung nicht zur Verfügung stehen, ist es gerechtfertigt, dass die Behörde gemäß § 4 Absatz 3 nach der Anzeige durch den Unternehmer den Einwirkungsbereich prüft und bekannt gibt. Damit handelt sie durch Verwaltungsakt.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Satz 1 dient der Beseitigung eines redaktionellen Fehlers aus der vorherigen Änderung der EinwirkungsbereichsBergV durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962). Es muss heißen, dass „Tatsachen eine Annahme rechtfertigen“ und nicht umgekehrt. Die Streichung des bisherigen Satz 2 ergibt sich aus den Änderungen in § 4 Absatz 1 zur Festlegung des Einwirkungsbereichs im Einzelfall. Der neue Satz 2 regelt den Fall, dass ein Einwirkungsbereich aus den in Satz 1 genannten Fällen korrigiert werden muss. Bisher fehlte eine Regelung zum zeitlichen Beginn. § 3 regelt diesen Fall nicht. Deshalb wird der Absatz 2 um die Regelung ergänzt, dass der neu festgelegte Einwirkungsbereich von dem Tag der Bekanntgabe an gilt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird das Wort „Tiefe“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt. Dies trägt der in § 4 Absatz 3 folgenden Einfügung des Worts „Bodenhebung“ Rechnung, da nun auch Hebungen bei Berechnungen zur Grenze des Einwirkungsbereichs berücksichtigt werden müssen. Die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebung“ erfolgt analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass es im Zusammenhang mit den Änderungen und Klarstellungen in § 4 Absatz 1 oder 2 die Pflicht des Unternehmers ist, den ermittelten Einwirkungsbereich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese hat ihn im Weiteren zu prüfen und bekanntzugeben. Damit wird klargestellt, dass die Behörde durch Verwaltungsakt handelt. Die Prüfung durch die Behörde beschränkt sich auf offensichtliche Unrichtigkeiten, vgl. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz. Eine offenbare Unrichtigkeit (offenbare Abweichung von der wirklichen Sachlage) liegt dann vor, wenn sich die Fehlerhaftigkeit dem sachkundigen und unbefangenen Beobachter – wenn auch möglicherweise erst nach eingehender Prüfung – aufdrängt. Nicht erforderlich ist, dass der Fehler „in die Augen springt“; es genügt vielmehr, dass er sich bei einer gewissenhaften Prüfung durch Sachkundige mit Deutlichkeit ergibt. Zudem wird die Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch die ortsübliche Bekanntmachung ersetzt. Aufgrund der lokalen Auswirkungen von Bergbauaktivitäten ist dies zur Wahrung der Interessen potentiell Betroffener Dritter angemessener als eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Zu Absatz 5

Der bisherigen § 4 Absatz 5, der die kostenfreie Veröffentlichung des Einwirkungsbereichs nach § 4 regelt, wird gestrichen. Dies ist aufgrund der Änderungen in § 4 Absatz 4 zur ortsüblichen Veröffentlichung notwendig.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und neu gefasst. Die Neufassung dient einer Klarstellung in Bezug auf die vorherige Änderung der EinwirkungsbereichsBergV in § 4 Absatz 6 (alt) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962). Der bisher gültige Text hätte missverständlich dahingehend ausgelegt werden können, dass den Erdbebendiensten der Länder und des Bundes eine unzulässige gemeinsame Kompetenz bei der Feststellung des Einwirkungsbereichs zugeschrieben worden wäre. Die neue Fassung korrigiert dies, indem sie eindeutig diese Pflicht der nach § 142 BBergG zuständigen Behörde des Landes zuweist. Die zuständige Behörde ermittelt von Amts wegen. Sie ist dabei frei, wie sie sich die nötige Sachkenntnis besorgt. In der Regel wird sie zur Feststellung des Einwirkungsbereichs auf Kenntnisse der Erdbebendienste des Landes oder des Bundes zurückgreifen. Die neue Regelung stellt klar, dass die zuständige Behörde jetzt auch fakultativ, ohne Hinzuziehung der Erdbebendienste der Länder und des Bundes, einen Einwirkungsbereich nach § 4 Absatz 5 (neu) festlegen kann, etwa dann, wenn sie diesen aus eigener Kenntnis bestimmen kann.

Zu Nummer 4 (§ 5 Erweiterter Einwirkungsbereich für besondere Anlagen und Einrichtungen) Die Änderungen in der Überschrift sollen den Regelungsgehalt der Vorschrift klarer zum Ausdruck bringen. In § 5 wird die Festlegung eines Einwirkungsbereichs geregelt, wenn eine Bodenbewegung von weniger als 10 Zentimetern vorliegt und dadurch einzelne Anlagen oder Einrichtungen beeinträchtigt werden. Der so festgelegte Einwirkungsbereich ist daher ein „erweiterter“ Bereich im Vergleich zu einem Einwirkungsbereich, der anhand einer Bodenbewegung von 10 Zentimetern bestimmt wird.

Die Ergänzung der Verweise in § 5 Satz 1 auf § 2 Absatz 1 bis 3 bzw. § 4 Absatz 1 bis 2 regelt, dass der hier festgelegte Einwirkungsbereich ein erweiterter Bereich im Vergleich zu einem Einwirkungsbereich ist, der anhand einer Bodenbewegung von 10 Zentimetern bestimmt wird.

Zudem erfolgt in § 5 Satz 1 die Einfügung der Wörter „oder Bodenhebungen“ analog zu der entsprechenden Änderung in § 2 Absatz 2.

Das Ersetzen des Begriffs „Grenzwinkel“ in § 5 Satz 2 durch die Formulierung „des Nullrandes der Bodensenkung oder Bodenhebung“ dienen der Klarstellung, wie der festzulegende Einwirkungsbereich technisch zu ermitteln ist. Hierbei ist der Verzicht auf den Grenzwinkel als Kriterium der räumlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs notwendig. Zudem wird analog der Änderungen in § 2 Absatz 4 „Bodenhebungen“ ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 6 Zeichnerische Darstellungen zum Betriebsplan)

§ 6 war in seiner jetzigen Form seit 1982 unverändert. Grund für die Norm war 1982, dass bei Einwirkungsbereichen, die anhand von Einwirkungswinkeln festgestellt wurden, zeichnerische Darstellungen nicht per se vom Unternehmer erstellt wurden, da der Einwirkungsbereich anhand der Winkel ohne Weiteres zu bestimmen war. Deshalb soll die Behörde nun eine Handhabe haben, um diese Darstellungen für den Betriebsplan zu erhalten. Gleiches galt für den erweiterten Einwirkungsbereich nach § 5. Nun soll durch die Änderung in § 6 Nummer 1 klargestellt werden, dass sich diese erste Variante nur auf § 2 Absatz 1 bezieht. Es wird auch neu geregelt, dass auch für den Einwirkungsbereich für den öffentlich-rechtlichen Zweck nach § 2 Absatz 4 eine zeichnerische Darstellung beizufügen ist. Dies folgt dem Bedürfnis der Bergämter, eine zusammenhängende Darstellung des Einwirkungsbereichs für die Zwecke der Bergaufsicht und das Betriebsplanverfahren zu haben. Diese Pflicht stellt für die Unternehmen keine unbillige Pflicht dar, da sie im

Rahmen der Erstellung des Betriebsplans die entsprechenden Darstellungen ohnehin vornehmen müssen.

Die Änderung in der Nummer 2 erfolgt, da in der neuen Fassung der Verordnung durchgängig der Begriff des Einwirkungsbereichs verwendet wird.

Zu Artikel 4 (Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Sachliche und räumliche Anwendung)

Durch die Ergänzung des § 1 wird der Anwendungsbereich der ABBergV auf unterirdische, zur behälterlosen Speicherung geeignete Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Stoffe nach § 126 Absatz 3 BBergG ausgedehnt, soweit die Regelungen der ABBergV die Sicherheit und den Gesundheitsschutz regeln und insofern inhaltlich für diese Anlagen passen. Die Regelungen der ABBergV sind hier sachnäher als die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Regeln.

Zu Nummer 2 (§ 2 Allgemeine Pflichten)

Der neu in § 2 ABBergV eingefügte Satz dient der Klarstellung, dass der Unternehmer neben den Vorgaben der ABBergV insbesondere auch die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und der Lastenhandhabungsverordnung sowie im Hinblick auf Bildschirmarbeitsplätze die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und, soweit die GesBergV keine abweichenden Vorschriften enthält, die Vorgaben der GefStoffV zu beachten hat.

Zu Nummer 3 (§ 20 Satz 2)

Nummer 3 ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Gliederung der GesBergV und dient der Anpassung der Verweise.

Zu Nummer 4 (§ 22c Absatz 4)

Bei der Änderung in § 22c Absatz 4 ABBergV handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes, der durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. August 2016 eingefügt wurde und am 11. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Durch die Änderung wird die Übergangsvorschrift in § 22c Absatz 4 ABBergV, die durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen eingefügt wurde, an die neu gefasste Regelung in § 104a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst, um einen Gleichklang der Vorschriften zu erreichen. Der § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes war im parlamentarischen Verfahren durch die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (siehe Nummer 1 Buchstabe e der BT-Drs 18/8916) zu Artikel 1 nochmals geändert worden. Eine Anpassung des § 22c Absatz 4 ABBergV an diese Änderungen war aus rechtförmlichen Gründen im ursprünglichen Verordnungsverfahren nicht möglich gewesen und wird daher jetzt nachgeholt.

Zu Artikel 5 (Änderung weiterer Verordnungen)

Artikel 5 dient der Änderung weiterer bergrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Verordnung. Dabei handelt es sich zum Teil um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der GesBergV (siehe Absatz 1 bis 4) sowie um davon unabhängige kleinere Korrekturen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (Absatz 5 und 6) .

Zu Absatz 1 (Änderung der Klima-Bergverordnung)

Die Inhalte des § 12 sowie der Anlage 2 und 3 der KlimaBergV wurden in die GesBergV integriert und werden daher aufgehoben. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in der GesBergV.

Zu Absatz 2 (Änderung der Offshore-Bergverordnung)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Paragraphen-Gliederung und -Nummerierung in der GesBergV. Zugleich wird damit sichergestellt, dass auch die inhaltlichen Änderungen der GesBergV bei der Durchführung von Eignungsuntersuchungen im Anwendungsbereich der Offshore-Bergverordnung gelten .

Zu Absatz 3 (Änderung der Arbeitsstättenverordnung)

Mit der Neufassung des § 1 Absatz 5 der Arbeitsstättenverordnung wird die Geltung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an Bildschirmarbeitsplätze auch auf Betriebe erstreckt, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Dies ist erforderlich, da § 13 GesBergV in der bisher geltenden Fassung aufgehoben wird, so dass das Bergrecht keine speziellen Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze mehr enthält.

Zu Absatz 4 (Änderung der Lastenhandhabungsverordnung)

Mit der Änderung wird die Geltung der Lastenhandhabungsverordnung auf Betriebe erstreckt, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Dies ist erforderlich, da die bisherige gesetzliche Sonderregelung des § 14 GesBergV in der bisher geltenden Fassung aufgehoben wird.

Zu Absatz 5 (Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)

Mit der Änderung wird die Geltung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung auf Betriebe erstreckt, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Dies ist erforderlich, da die bisherigen gesetzlichen Sonderregelungen in §§ 11 und 12 GesBergV in der bisher geltenden Fassung aufgehoben werden.

Zu Absatz 6 (Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 2 Satz 3 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) wird im Sinne des tatsächlich Gewollten geändert. Damit wird klargestellt, dass der Arbeitgeber weiterhin die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, der Durchführung der Schutzmaßnahmen und der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat. Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber bei diesen Aufgaben. Unabhängig von den Vorgaben der Verordnung kann der Arbeitgeber im Rahmen der Bestellung dem Laserschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben Befugnisse übertragen.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung von § 9 OStrV handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung vom 29. März 2017.

Zu Absatz 7 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Berichtigung von fehlerhaften Verweisen.

Zu Nummer 2

Die Änderung unter Nummer 2 dient der Beseitigung eines nicht eindeutigen Verweises.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Berichtigung von fehlerhaften Verweisen.

Zu Nummer 4

Bei Nummer 4 Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 zur Klarstellung des Gewollten. Mit einer Zusatzeinrichtung alleine kann das Heben von Beschäftigten nicht erfolgen. Das Arbeitsmittel muss vielmehr über die notwendigen Zusatzeinrichtungen verfügen.

Nummer 4 Buchstabe b dient der Fehlerberichtigung. Der zu bewehrende Sachverhalt findet sich in § 14 Absatz 3 Satz 1 Satz 2.

Nummer 4 Buchstabe c dient der Ergänzung der Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 2 Nummer 8. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 sind neben der Errichtung und dem Betrieb auch Änderungen der dort genannten Anlagen erlaubnisbedürftig. Ohne eine erforderliche Erlaubnis durchgeführte Änderungen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, sollen ebenfalls bußgeldbewehrt sein.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient der Klarstellung des Gewollten. Mit einer Zusatzeinrichtung alleine kann das Heben von Beschäftigten nicht erfolgen. Das Arbeitsmittel muss über die notwendigen Zusatzeinrichtungen verfügen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.